

Simultaneen im Reich zwischen der Reformation und dem Westfälischen Frieden. // Ausgewählte Beispiele

Von HANS-GEORG ASCHOFF

1. Das „Territorialsimultaneum“

Der Begriff „Simultaneum“¹ ist eine Abkürzung für „simultaneum religionis exercitium“. Das Staatskirchenrecht der Frühen Neuzeit verstand darunter zunächst die gleichzeitige und gleichberechtigte öffentliche Religionsausübung mehrerer Konfessionen in demselben Territorium mit gesonderten Kirchen und sonstigen Kultgegenständen („Territorialsimultaneum“). Der Augsburger Religionsfriede von 1555 schuf durch die Zuweisung des *ius reformandi* an die Landesherren eine wesentliche Voraussetzung für die konfessionelle Homogenisierung der Territorien und die Bildung des „geschlossenen Konfessionsstaates“. Jedoch gab es Orte und Territorien, in denen die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten fehlten, das *ius reformandi* energisch und nachhaltig durchzusetzen; hier bildeten sich günstige Voraussetzungen für Simultaneen. Das bemerkenswerteste Simultaneum vor 1648 entwickelte sich in den niederrheinischen Herzogtümern und Grafschaften Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg, wo es unter „in religiösen Fragen unentschiedenen Landesherren“² zum Nebeneinander der drei großen christlichen Konfessionen kam. Als nach dem Aussterben der klevischen Dynastie deren Territorien zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg aufgeteilt wurden, wurde die freie Religionsausübung der verschiedenen Konfessionen „zum erstenmal im Reich zum Gesetz erhoben“³. Auch in geistlichen Territorien konnten Simultaneen

¹ Lit.: J. WENNER, Simultaneum, in: LThK² 9, 780f.; H. J. F. REINHARDT, Simultaneum, in: LThK³ 9, 615f.; B. VOGLER, Simultaneum, in: TRE 31, 280–283; KAULEN, Simultaneum, in: Wetzler-Welte 11, 325–332; F. SAMBETH, Simultaneum, in: StL 4 (1931) 1553–1562; A. ALBRECHT, Staatliche Simultaneen, in: HSKR² 2, 69–76; G. HAGE, Simultaneum, in: EKL² 3, 955f.; SEHLING, Simultaneum, in: RE³ 18, 374–379; J. HIRSCHL, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, in: AkathKR 46 (1881) 329–384; K. KÖHLER, Die Simultankirchen im Großherzogtum Hessen, ihre Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse (Darmstadt 1889); W. KRAIS, Kirchliche Simultanverhältnisse insbesondere nach bayerischem Rechte (Würzburg 1890); D. BECK, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Rheinprovinz unter besonderer Berücksichtigung des Ryswicker Friedens (= Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen Wissenschaftlichen Predigerverein III, 1) (Weimar 1934); G. MAY, Die Simultankirche in Zweibrücken vornehmlich zur Zeit des Bischofs Joseph Ludwig Colmar von Mainz (1801–1818), in: ZSRG.K 61 (1975) 258–323, 62 (1976) 279–346.

² E. HEGEL, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit 1688–1814 (= Geschichte des Erzbistums Köln 4) (Köln 1979) 130.

³ H. RAAB (Hg.), Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (München 1966) 55.

entstehen, wie im Hochstift Hildesheim, wo die katholische Landesherrschaft zwar erhalten blieb, aber der politisch schwache Fürstbischof aufgrund verschiedener Reverse (1553 mit der Stadt Hildesheim; 1600 für das Amt Peine) den protestantischen Besitzstand anerkennen musste⁴.

Bikonfessionelle Verhältnisse entwickelten sich in einer Reihe von Kondominaten verschieden konfessioneller Herren. „In manchen Kondominaten war faktisch Religionsfreiheit für die Untertanen gegeben, die sich der Konfession eines der konkurrierenden Kondominatsherren anschließen konnten.“⁵ Hinzu kamen Orte, in denen sowohl katholische als auch evangelische Herrschaften obrigkeitliche Rechte ausübten. Wenn auch nach dem Reichsrecht hauptsächlich der Inhaber der Landeshoheit auf das Religions- und Kirchenwesen einzuwirken berechtigt war, so trat „der tatsächliche Einfluß des Landesherren häufig hinter den der unmittelbar an Ort und Stelle sitzenden Obrigkeiten zurück“⁶.

Die konfessionelle Homogenisierung unterblieb in mehreren Reichsstädten. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 räumte das *ius reformandi* den Reichsstädten nicht ein, sondern garantierte den Besitzstand der konfessionellen, meist katholischen Minderheit, die sich darüber hinaus des besonderen Schutzes des Kaisers und des Reichsrechtes erfreute (§27)⁷. Damit ermöglichte er ein Nebeneinander der Religionsparteien. Simultanverhältnisse entstanden auch aus handels- und wirtschaftspolitischen Gründen, wie im dänischen Glückstadt, das als Konkurrenzplatz zu Hamburg gegründet worden war. Der dänische König gewährte verschiedenen Konfessionen das Religionsexerzitium, um die Einwanderung zu fördern⁸.

Der Westfälische Frieden gewährleistete mit der Festsetzung des Normaljahres 1624 etliche Territorialsimultaneen. Die Normaljahrsregelung erkannte das *ius reformandi* der Landesherren zwar im Prinzip an, durchbrach es aber in der Praxis; denn die Freiheit der Religionsübung und des Kirchenwesens war entsprechend dem Normaljahr garantiert und ging dem obrigkeitlichen Religionsbann vor; bei Konversion des Landesherrn blieben Zwangsbekehrungen ausgeschlossen. Umstritten blieb die Frage, ob ein Landesherr seine eigene Religion über das Maß des Hausgottesdienstes hinaus in Ortschaften einführen durfte, wenn diese im Normaljahr dort keinen Besitzstand gehabt hatte. Der Wortlaut

⁴ H.-G. ASCHOFF, Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation, in: H. PATZE (Hg.), Geschichte Niedersachsens Bd. 3,2 (Hildesheim 1983) 217–259, hier 218–221.

⁵ A. SCHINDLING, Andersgläubige Nachbarn. Mehrkonfessionalität und Parität in Territorien und Städten des Reichs, in: K. BUSSMANN/H. SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa 1. Bd. (München 1998) 465–473, hier 470.

⁶ O. KRAMER, Kirchliche Simultanverhältnisse. Rechtsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Kirchensimultaneen (= Jur. Diss. Tübingen) (München 1968) 10.

⁷ KRAMER (Anm. 6) 9; Text: E. WALDER (Bearb.), Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts 1. Bd. (= Quellen zur neueren Geschichte 7) (Bern 1960) 41–68.

⁸ Vgl. U. LANGE, Stände, Landesherr und Große Politik. Vom Konsens des 16. zu den Konflikten des 17. Jahrhunderts, in: DERS. (Hg.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Neumünster 1996) 153–265, hier 198–200.

des einschlägigen Art. V §30f. IPO ließ diese Frage offen⁹. Auf katholischer Seite wurde dies in der Regel bejaht, weil man nicht zuletzt durch die Konversion einer Reihe protestantischer Fürsten zum Katholizismus oder durch den Anfall evangelischer Gebiete an katholische Reichsstände infolge eines Erbfalls von neuen Territorialsimultaneen profitierte. Nach dem Reichsrecht erschien die „bloße Einräumung der Religionsübung an eine bisher nicht berechnigte Religionspartei“ unter der Bedingung als erlaubt, dass diese „für ihre Kultuseinrichtungen und Bedürfnisse mit eigenen Mittel“ sorgte¹⁰. Unzulässig war dagegen die Zuweisung des Eigentumsrechtes oder auch nur des Mitgebrauches am Kirchenbesitz, an gottesdienstlichen Gebäuden oder Örtlichkeiten, die aufgrund des Normaljahres ausschließlich der anderen Religionspartei gehörten. Endgültig wurde diese Streitfrage erst durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 gelöst, der sich prinzipiell für die Zulassung des Territorialsimultaneums aussprach, dabei aber jeder Konfession „den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes“ garantierte (§63)¹¹. Seit dem 19. Jahrhundert setzte sich die Gleichberechtigung der Konfessionen als Verfassungsgrundsatz durch; dadurch wurde der Begriff „Territorialsimultaneum“ durch die Bezeichnung „Parität“ eindeutiger gefasst und schließlich verdrängt.

2. Das „Realsimultaneum“

In der Frühen Neuzeit erhielt der Begriff „Simultaneum“ allmählich den heutigen Wortsinn („Realsimultaneum“)¹². Man verstand darunter „ein festes, historisches, selbständiges Gebrauchsrecht von Rechtssubjekten[!] verschiedener Konfessionen an einem und demselben Kultusgegenstand“¹³. Simultanrechte können somit die „gemeinsame Benutzung von Kirchen, Friedhöfen od[er] Kultgegenständen (Glocken, Kanzel, Orgel, Altar) durch Anhänger verschiedener christl[icher] Bekenntnisse“ beinhalten¹⁴. Hierfür kann die rechtliche Grundlage sehr verschieden sein. Das Gebäude kann Miteigentum der beteiligten kirchlichen Gemeinden sein, die dann auch ein gleiches Nutzungsrecht besitzen. Es kann sich im Alleineigentum einer Gemeinde befinden, die einer anderen ein bestimmtes, genau abgegrenztes und unwiderrufliches Mitbenutzungsrecht oder eine Mitbenutzungserlaubnis zugesteht oder zugestehen muss (*ius in re aliena*).

⁹ G. SCHÄFER, Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches (= Europäische Hochschulschriften, Reihe II, 1787) (Frankfurt/Main u. a. 1995) 13.

¹⁰ SEHLING (Anm. 1) 375.

¹¹ Text: E. R. HUBER (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1. Bd. (Stuttgart u. a. 1978) 1–28, hier 22.

¹² P. WARMBRUNN, Simultaneen in der Pfalz, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 14 (1988) 97–122, hier 99.

¹³ J. SCHÖBI, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz (= Jur. Diss. Freiburg, Schweiz) (Altstätten 1905) 5.

¹⁴ WENNER (Anm. 1) 780.

Erst wenn dieses Mitbenutzungsrecht unwiderruflich ist, entstehen echte Simultanverhältnisse¹⁵.

Wo eine Kirche im Gebrauch beider Konfessionen stand, war der Chorraum in der Regel den Katholiken vorbehalten, während das Schiff evangelisch war. Häufig wurde die Trennung durch ein Gitter oder sogar eine Mauer unterstrichen. Es war aber auch eine sukzessive Benutzung des ungeteilten Raumes möglich¹⁶. Zuweilen benutzte man einen *altare portabile* für eine der Konfessionen, um das kanonische Verbot der *communicatio in sacris* zu umgehen. Bei einer widerruflichen Einräumung der Mitbenutzung (*precarium*) handelt es sich um kein echtes Simultaneum; denn die Unwiderruflichkeit ist „eine notwendige Folge der eigentümlichen historischen Begründungsart der Simultanverhältnisse im strengen Sinn des Wortes“¹⁷.

Abgesehen von den heiligen Stätten in Palästina waren Simultaneen „eine deutsche Eigentümlichkeit“¹⁸ und entstanden infolge der Reformation. Sie betrafen überwiegend Katholiken und Lutheraner, zuweilen Katholiken und Reformierte; relativ selten bestanden sie zwischen Lutheranern und Reformierten. Vornehmlich im Elsass kamen „Trimultaneen“ auf, die von den drei christlichen Hauptkonfessionen benutzt wurden. Das geographische Verbreitungsgebiet waren insbesondere West- und Südwestdeutschland, aber auch Schlesien und an Frankreich gefallene Territorien, wie das Elsass und die Grafschaft Mömpelgard, außerdem die Schweiz. Da die Konfessionsparteien davon überzeugt waren, dass die Reformation „keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende Glaubensspaltung bewirkt“¹⁹ habe, betrachteten sie Simultaneen als Notbehelf und als „ungesunden Ausnahmestand“²⁰. Diese beruhten in der Regel nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung der kirchlichen Gemeinden, sondern gingen auf obrigkeitliche Anordnung zurück.

Die erste Welle von Simultaneumsgründungen reichte von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden; sie erhielt wesentliche Impulse durch das Interim von 1548, das vor allem in evangelischen Reichsstädten das katholische Religionsexerzitium wieder einführte, und durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Während des Dreißigjährigen Krieges wurden Simultaneen häufig aufgelöst und die Kirchen der Konfession der jeweils siegreichen kriegsführenden Macht zum Alleingebrauch übergeben. Der Westfälische Friede garantierte Simultaneen auf der Grundlage des Normaljahres (Art. V; Art. VII §§ 1,2 IPO)²¹.

¹⁵ Vgl. SCHÖBI (Anm. 13) 10.

¹⁶ H. NOTTARP, Zur *Communicatio in sacris cum haereticis*. Deutsche Rechtszustände im 17. und 18. Jahrhundert (= Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse 9, H. 4) (Halle 1933) 110.

¹⁷ SCHÖBI (Anm. 13) 6.

¹⁸ NOTTARP (Anm. 16) 111.

¹⁹ ALBRECHT (Anm. 1) 72.

²⁰ WARMBRUNN (Anm. 12) 100.

²¹ Eine Sonderregelung galt für den Fall, dass ein Reichsstand verpfändete Gebiete wieder einlöste; hier konnte er ein öffentliches Simultanexerzitium zugunsten seiner Konfession einführen (Art. V §27 IPO). KRAMER (Anm. 6) 12–14, 37.

Ergänzt wurden die Bestimmungen des Westfälischen Friedens durch eine Reihe von Vergleichen zwischen deutschen Territorialfürsten. Dazu zählte der Bergsträßer Rezess vom September 1650 zwischen dem Mainzer Erzbischof Johann Philipp von Schönborn und dem Pfälzer Kurfürsten Karl Ludwig; danach durften die Katholiken in dem an das Erzstift abgetretenen Amt Neuenhain die calvinistischen Kirchen mitbenutzen²². Nach diesem Vorbild vereinbarte man im Regensburger Vergleich von 1653 für die Orte Hemsbach und Laudensbach Simultankirchen und freie Religionsübung für die Katholiken. Weitere Simultaneen entstanden in den Kondominaten der Kurpfalz und der Markgrafschaft Baden-Baden aufgrund von Verträgen aus den Jahren 1652, 1653 und 1661²³. Der Kölner Vergleich vom 22. Februar 1652²⁴ zwischen Pfalzgraf Christian August von Pfalz-Sulzbach und Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg räumte gegen politische Zugeständnisse, die zu einer weitgehenden Unabhängigkeit Pfalz-Sulzbachs führten, den Angehörigen der katholischen Konfession das Miteigentum an allen protestantischen Kirchen und Pfründen des Fürstentums ein und schuf etwa 50 Simultaneen²⁵.

Eine zweite Welle von Simultaneumsgründungen vollzog sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Rahmen der Reunionspolitik Ludwigs XIV. Am 21. Dezember 1684 erließ der in Homburg residierende französische Intendant Antoine Bergeron, Sire de la Goupillière, für den Zuständigkeitsbereich der Metzger Reunionskammer ein Edikt, nach dem den Katholiken entweder eine von mehreren Kirchen zugewiesen oder der Simultangebrauch in protestantischen Kirchen eingeräumt wurde. Auf ähnliche Weise verfuhr der Straßburger Intendant de la Grange im Elsass und den nördlich angrenzenden reunierten Gebieten, darunter das Amt Germersheim. Bis 1697 wurden im Elsass mehr als 100 Simultaneen geschaffen. Im Ryswicker Frieden von 1697 musste Frankreich mit Ausnahme des Elsass einen Teil der Reunionen wieder an die rechtmäßigen Besitzer abtreten; es gelang jedoch nach Geheimverhandlungen mit der Kurie und dem katholischen Pfälzer Kurfürsten eine Bestimmung in den Friedensvertrag aufzunehmen, nach der die zugunsten der Katholiken eingeführte Änderung des konfessionellen Besitzstandes als rechtsgültig anerkannt wurde. In allen von

²² G. CHRIST, *Erzstift und Territorium Mainz*, in: F. JÜRGENSMEIER (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte* 2. Bd. (Würzburg 1997) 17–444, hier 205 f.; F. JÜRGENSMEIER, *Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Zerfall von Erzstift und Erzbistum 1797/1801*, in: DERS. (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte* 3. Bd. (Würzburg 2002) 233–469, hier 257.

²³ WARMBRUNN (Anm. 12) 103.

²⁴ Text: F. WALLER, *Beiträge zum Rechte der Simultaneen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stadt Weiden* (= Jur. Diss. Erlangen 1905) 15–30.

²⁵ W. VOLKERT, *Pfälzische Zersplitterung*, in: M. SPINDLER (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte* 3. Bd. (München 1971) 1289–1349, hier 1345 f.; KRAMER (Anm. 6) 25–28; F. NADWORNICEK, *Pfalz-Neuburg*, in: A. SCHINDLING/W. ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650* 1. Bd. (= *Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 49) (Münster 1989) 54; allgemein G. NECKERMANN, *Geschichte des Simultaneum Religionis Exercitium im vormaligen Herzogthum Sulzbach* (Regensburg 1897).

Frankreich rekatholisierten Gebieten sollte demnach die katholische Konfession bestehen bleiben. Auf diese Weise kamen nicht weniger als 39 bislang evangelische Kirchen in der Kurpfalz und in Pfalz-Zweibrücken in den ausschließlichen Besitz der Katholiken. In weiteren 108 vor 1680 rein evangelischen Kirchen blieb das von den Franzosen eingeführte Simultaneum bestehen²⁶.

Im folgenden Jahr ging Kurfürst Johann Wilhelm unter Bezugnahme auf die Ryswicker Klausel noch einen Schritt weiter und führte in der Pfalz ein allgemeines Simultaneum ein. Er verfügte, dass alle reformierten Kirchen auch den Lutheranern und Katholiken zur Mitbenutzung zu öffnen seien, ließ allerdings die Katholiken im Alleinbesitz ihrer Kirchen. Damit wurden „mit einem Schläge 240 Kirchen dem katholischen Kultus“ geöffnet²⁷. Diese Maßnahme musste der Kurfürst auf preußischen Druck hin in der Religionsdeklaration vom 21. November 1705 revidieren. Das Simultaneum wurde mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es schon vor 1685 bestanden hatte, abgeschafft. Die vorhandenen Kirchen und das Kirchengut sollten stattdessen zwischen Reformierten und Katholiken im Verhältnis 5:2 geteilt werden. Aufgrund dieser Regelung gab es in der Kurpfalz neben 212 reformierten und 113 katholischen 130 Simultankirchen²⁸.

3. Kloster- und Stiftskirchen in protestantischer Umgebung

Besonders häufig bildeten sich Simultaneen in Kloster- und Stiftskirchen, insbesondere wenn diese auch als Pfarrkirchen fungierten. Die Konvente, die Schutz beim Kaiser oder einflussreichen Landesherren fanden, blieben katholisch, mussten aber der evangelischen Gemeinde Teile des Kirchengebäudes für gottesdienstliche Zwecke einräumen. Eines der frühesten, bis heute andauernden Beispiele einer Simultankirche ist St. Petri in Bautzen in der Oberlausitz²⁹. St. Petri war die einzige Pfarrkirche der Stadt und die Kirche des Stiftskapitels, das am Ausgang des Mittelalters neben dem Propst und dem Dekan aus 15 Präbenden bestand. Die Pfarrrechte lagen beim Dekan, der sie durch einen Stiftherren, den Plebanus, ausüben ließ.

Die „schwerste Zäsur in der Geschichte des Bautzener Domkapitels“³⁰ stellte

²⁶ WARMBRUNN (Anm. 12) 103–107.

²⁷ WARMBRUNN (Anm. 12) 108; allgemein: K. MOERSCH, *Geschichte der Pfalz. Von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert* (Landau 1987) 411–419; F. JÜRGENSMEIER, *Westfälischen Frieden* (Anm. 22) 371–374.

²⁸ WARMBRUNN (Anm. 12) 109f.; KRAMER (Anm. 6) 41 f.

²⁹ R. VÖTIG, *Die simultankirchlichen Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten zu St. Peter in Bautzen* (= Jur. Diss. Leipzig) (Borna-Leipzig 1911); S. SEIFERT, *Niedergang und Wiederaufstieg der katholischen Kirche in Sachsen 1517–1773* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 6) (Leipzig 1964) 31–43; DERS. (Hg.), *Johann Leisentritt 1527–1586 zum vierhundertsten Todestag* (Leipzig 1987); DERS., *Domschatzkammer St. Petri in Bautzen* (München/Zürich 1992); DERS. (Hg.), *775 Jahre Domkapitel St. Petri (Bautzen 1996)*; F. SCHWARZBACH, *Geschichte der Kollegiatkirche und des Kollegiatstiftes St. Petri zu Bautzen im Mittelalter*, in: *Neues lausitzisches Magazin* 105 (1929) 76–113.

³⁰ SEIFERT, *775 Jahre* (Anm. 29) 16. Die Stiftskirche wird als „Dom“ bezeichnet.

die Reformation dar. Erste lutherische Predigten lassen sich 1523 nachweisen. Bereits 1525 war der größte Teil der städtischen Bevölkerung lutherisch gesinnt. Auch im Stiftskapitel fand die reformatorische Bewegung Resonanz. Das Eingreifen König Ferdinands von Böhmen als Landesherr der Lausitz unterband durch den Ofener Erlass vom 22. September 1527 einstweilen die religiösen Neuerungen. Jedoch trat kurz darauf der Rat zur Reformation über. Auf Drängen der Bürgerschaft bestellte er mit Benedikt Fischer von Rochlitz einen evangelischen Prediger für die Stadtkirche. Das Kapitel bestätigte die Wahl und verpflichtete sich, zur Besoldung jedes künftig „mit seiner Bewilligung“ angestellten evangelischen Geistlichen einen Betrag zu leisten³¹. Es stellte während der kirchlichen Nebenzeiten, den Morgens- und Mittagsstunden, das Schiff von St. Petri der evangelischen Gemeinde zur Verfügung und erklärte sich mit der Benutzung der dortigen Altäre für den lutherischen Gottesdienst und das Abendmahl einverstanden. Mit der Einräumung des Kirchenschiffes für den evangelischen Kult durch das Stiftskapitel, das sich weiterhin den Chor vorbehält, entstand faktisch in Bautzen das Simultaneum.

Neben dem Drängen seitens des Rates und der Bürgerschaft sowie dem Wunsch nach Sicherung des kommunalen Friedens waren die prolutherischen Neigungen einiger Stiftsherren ein Grund für dieses Zugeständnis. Hinzu kam, dass die Stadt an St. Petri als „einziger Pfarrkirche Bautzens“³² ein Eigentumsrecht reklamierte. Dies musste ihre Benutzung „durch die Protestanten als etwas ganz Normales erscheinen lassen und auch die hierin liegende Übertretung des kanonischen Rechts, das den Mitgebrauch katholischer Gotteshäuser durch Nichtkatholiken verbietet, mit der *necessitas urgens* entschuldigen“³³. Die Überlassung eines anderen Gotteshauses an die Protestanten hätte dessen Erhebung zur Pfarrkirche bedeutet und wäre „auf zu große Schwierigkeiten gestoßen“³⁴. Außerdem hätte keine andere Kirche ausreichend Raum für lutherische Gottesdienste geboten.

Der lutherischen Gemeinde gelang es in den folgenden Jahren, ihre Position in der Petrikirche zu stabilisieren. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die mäßige Haltung der Dekane, die als Humanisten der reformatorischen Bewegung zeitweise nahe standen. Das Kapitel behielt sich jedoch die Anstellung der Predikanten vor und bestand darauf, dass die Taufen der Stadtbewohner nach katholischem Ritus auf dem Chor vollzogen wurden; ebenso fanden die Begräbnisse nach altkirchlichem Ritus statt.

Die bald beginnenden Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Kapitel und Rat um das Simultaneum in Bautzen wurden unter dem Dekanat Johann Leisentrits³⁵ erheblich entschärft. Bei seinem Amts-

³¹ VÖTING (Anm. 29) 8.

³² SCHWARZBACH (Anm. 29) 111.

³³ VÖTING (Anm. 29) 14.

³⁴ VÖTING (Anm. 29) 14.

³⁵ W. GERBLICH, Johann Leisentrit und die Administratur des Bistums Meißen in den Lausitzen (Erfurter Theologische Studien 4) (Leipzig [1959]); SEIFERT, Leisentrit (Anm. 29); DERS., Leisentrit, Johann, in: GATZ B 1448, 413 f.

antritt als Domdekan am 22. August 1559 bestand noch kein Vertrag über die gemeinsame Nutzung von St. Petri. 1583 gelang es ihm, eine Vereinbarung mit dem Rat abzuschließen, die zusammen mit dem erst nach seinem Tod ausgehandelten Taufrezess vom 6. März 1599 die „Hauptgrundlage des Bautzener Simultaneums bis heute bildet“³⁶. Die Vereinbarung von 1583 legte u. a. fest, dass die evangelische Gemeinde ihren Vormittagsgottesdienst spätestens um 8.30 Uhr zu beenden und die Kirche mittags spätestens um 13.30 Uhr zu räumen habe. Sie musste versprechen, die bei St. Nikolai eingepfarrten sorbischen Bauern nicht zum Protestantismus zu zwingen. Leisentrit bewilligte den Lutheranern außerdem den Gebrauch der Empore für ihre Schüler und die Benutzung der Orgel an einigen Tagen des Kirchenjahres. Dagegen verpflichtete sich der Rat, seinen Predigern alle Schmähungen zu verbieten und keine Neuerungen in der Domkirche einzuführen, die gegen die alten Rechte des Kapitels verstießen. Der Taufrezess von 1599³⁷ räumte die Lutheranern *ex gratia* die Taufe durch einen evangelischen Geistlichen nach evangelischem Ritus und die Benutzung eines eigenen Taufbeckens ein, wofür allerdings keine Stolgebühren erhoben werden durften. Demgegenüber erkannte der Rat die Jurisdiktion des Domdekans auch über die Protestanten an und räumte dem Kapitel eine patronatsähnliche Stellung über die Kirchen Bautzens ein.

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges änderte sich der Simultangebrauch von St. Petri für kurze Zeit zuungunsten der Katholiken. Die Stände der Lausitz betrieben 1619 zusammen mit den böhmischen und schlesischen Ständen die Absetzung Ferdinands II. und die Wahl Friedrichs V. von der Pfalz zum König von Böhmen. Im August des gleichen Jahres vertrieb die evangelische Bürgerschaft Bautzens das Kapitel aus dem Dom, das daraufhin die Nikolaikirche für seine Gottesdienste benutzte. Im Auftrag Ferdinands II. führte Kurfürst Johann Georg von Sachsen, dem der Kaiser die beiden Lausitzen zur Deckung der Kriegskosten verpfändet hatte, die Exekution gegen die aufständischen Lausitzer Landstände durch und eroberte am 5. Oktober 1620 Bautzen. An die kaiserliche Pfandverschreibung war die Bedingung geknüpft, in den Religionsangelegenheiten keine Neuerungen anzuerkennen. Dies bedeutete für die evangelische Seite die Garantie der Religionsfreiheit und für die Katholiken die Wiederherstellung des ehemaligen Besitzstandes. Das Angebot des Rates, dem Kapitel gegen Abtretung des Chores von St. Petri eine andere Kirche zu überlassen, wies Domdekan Gregor Kathmann von Maurugk (1620–1644)³⁸ zurück, so dass mit der Wiedereinweihung des Chores am 31. Oktober 1622 der alte Rechtszustand wiederhergestellt wurde³⁹. Der Traditionsrezess von 1635, der die Abtretung der Lausitzen an den sächsischen Kurfürsten im einzelnen regelte, sicherte den konfessionellen Besitzstand. Kathmann erreichte außerdem, dass das kaiserliche

³⁶ SEIFERT, Leisentrit (Anm. 29) 37f.; VÖTIG (Anm. 29) 20f.

³⁷ VÖTIG (Anm. 29) 23f.

³⁸ S. SEIFERT, Kathmann von Maurugk, Gregor, in: GATZ B 1448, 360f.

³⁹ VÖTIG (Anm. 29) 31.

Schutzrecht, das *ius protectionis*, in der Religionssache auch nach der Übergabe der Lausitz an Sachsen fortduerte⁴⁰.

In Bautzen kam es wegen der gemeinsamen Benutzung des St.-Petri-Domes in den folgenden Jahrzehnten wiederholt zu Streitigkeiten. Diese ergaben sich aus der Bauunterhaltung, der Reparatur des durch Kriegshandlungen beschädigten Kirchengebäudes, aus Veränderungen innerhalb der Kirche und der Anstellung von Kirchenbediensteten. Die katholische Seite stellte immer nachdrücklicher die Behauptung auf, dass die St.-Petri-Kirche Eigentum des Kapitels sei und die evangelische Gemeinde lediglich ein Mitbenutzungsrecht besitze. Die Vorrangstellung des katholischen Teils fand darin seinen Ausdruck, dass das Kapitel das alleinige Beschließungsrecht an der Kirche ausübte, zu Ostern und Fronleichnam die Prozession auch durch das Kirchenschiff führte und am Oster Sonntag von der evangelischen Kanzel eine Predigt für die katholischen Wenden der Stadt durch einen Domherrn halten ließ. Bis ins 19. Jahrhundert hinein konnte der Domdekan die geistliche Jurisdiktion behaupten, was sich u. a. in der Behandlung der Ehesachen vor seinem Forum äußerte; die Anstellung der evangelischen Geistlichen geschah, wenigstens in der Stadt Bautzen, durch das Kapitel. Erst der im März 1850 zwischen dem Stift und dem Stadtrat abgeschlossene Vertrag führte eine eindeutige eigentums- und besitzrechtliche Trennung von Kirchenschiff und Chor durch⁴¹.

Später als in Bautzen setzte sich die Reformation im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt durch. Auch nachdem diese Gebiete in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts evangelisch geworden waren, blieben hier 17 Klöster katholisch; sie wurden durch die Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens in ihrem Bestand garantiert⁴². Einige Klosterkirchen behielten ihre Funktion als Pfarrkirchen für die protestantischen Dorfgemeinden. Die katholische Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Althaldensleben⁴³, Sophie von Alvensleben, sah sich 1562 unter dem Druck der Landesherrschaft gezwungen, einen Prediger für den evangelischen Teil der Dorfschaft einzustellen und lutherische Nonnen aufzunehmen. Spätestens seit 1573 fand in der Klosterkirche neben der katholischen Messe evangelischer Gottesdienst statt. Nach der Jahrhundertwende wurde die Aufnahme evangelischer Mitglieder systematisch beschränkt, so dass 1674 mit dem Tod der letzten evangelischen Nonne der Kon-

⁴⁰ SEIFERT, 775 Jahre (Anm. 29) 23.

⁴¹ VÖTIG (Anm. 29) 36–38.

⁴² R. JOPPEN, Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn, 1. u. 2. T. (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 7) (Leipzig 1964) 5–99.

⁴³ JOPPEN (Anm. 42) 16–19; G. SCHLEGEL (Hg.), Repertorium der Zisterzen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Langwaden 1998) 280–283; F. SCHRADER, Untersuchungen zu Verfassung und Seelsorge der katholischen Klöster im ehemaligen Herzogtum Magdeburg, in: DERS. (Hg.), Reformation und katholische Klöster. Beiträge zur Reformation und zur Geschichte der klösterlichen Restbestände in den ehemaligen Bistümern Magdeburg und Halberstadt (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 13) (Leipzig 1973) 164–222, hier 190–199.

vent wieder rein katholisch war. Da Unklarheit darüber bestand, ob das Kloster 1624 das öffentliche katholische Religionsexerzium besessen hatte, entstand nach dem Übergang des Fürstentums Magdeburg an Brandenburg ein langjähriger Streit über die Ausübung der Pfarrrechte. Wenn auch zwischen 1631 und 1720 in Althaldensleben kein eigener evangelischer Pfarrer amtierte, so wurde weiterhin die Klosterkirche von beiden Konfessionen benutzt. Der sich „gegen den Willen des Klosters in Althaldensleben gebildeten evangelischen Gemeinde“⁴⁴ musste der Konvent 1708 die Hälfte der Kirche abtreten. Sie wurde durch eine Bretterwand geteilt. Der östliche Teil mit dem Turm verblieb den Protestanten, der westliche der katholischen Gemeinde. Das Kloster behielt das Nominationsrecht für den Prediger; es wurde verpflichtet, 1720 ein Pfarrhaus für ihn zu errichten, und trug die Baulast für Kirche und Schule sowie die Kultuskosten für beide Gemeinden.

Nach wiederholten Visitationen waren Abt Heinrich Schuckmann und der größte Teil des Konventes der Benediktinerabtei Groß Ammensleben⁴⁵ um 1572 zur Reformation übergetreten. Wenn auch unter Schuckmanns Nachfolger, Ludgerus Hüffgens (1580–1608), die Rekatholisierung des Konventes gelang, musste das Kloster während dieser Zeit auf Anordnung des Landesherrn einen Prediger anstellen und protestantischen Gottesdienst zulassen, während der vom Kloster ernannte Pfarrer katholisch war. Ein eigener evangelischer Pfarrer erscheint erst in den 1670er Jahren; bis dahin wurde die evangelische Gemeinde vom Pfarrer in Gutenswegen betreut. Die Kirche von Groß Ammensleben war Eigentum des Klosters; der evangelischen Gemeinde stand ein Nutzungsrecht zu. Der Chor und die vordere Hälfte gehörten der katholischen, die hintere Hälfte ausschließlich der evangelischen Gemeinde, die für ihren Gottesdienst einen beweglichen Altar benutzte⁴⁶.

Das Zisterzienserinnenkloster Marienstuhl vor Egel⁴⁷ blieb katholisch, auch nachdem der gleichnamige Ort 1547 protestantisch geworden war. Im Ortsteil Altemarkt bildete sich ebenfalls eine evangelische Gemeinde, die um 1577 die Klosterkirche als Pfarrkirche beanspruchte. Dies führte zur Aufteilung des Gotteshauses. Die katholische Gemeinde von Altemarkt behauptete den westlichen Chor mit dem Altar und den hinteren Teil der Kirche; die evangelische Gemeinde erhielt die Mitte der Kirche und ließ sich dort durch das Kloster einen neuen Altar errichten. 1730 einigte man sich dahingehend, dass das Kloster der evangelischen Gemeinde eine neue Kirche errichtete und die Protestanten die Klosterkirche verließen. Nach Abbruch der alten Klosterkirche baute der Konvent zwischen 1732 und 1734 die neue Barockkirche.

In Marienstuhl wurde die Orgel sowohl für den evangelischen als auch für den

⁴⁴ SCHRADER, Untersuchungen (Anm. 43) 199.

⁴⁵ SCHRADER, Untersuchungen (Anm. 43) 206–212; JOPPEN (Anm. 42) 20–23.

⁴⁶ F. SCHRADER, Kirchliches Einheitsbewußtsein und Toleranz im Herzogtum Magdeburg während des 17. und 18. Jahrhunderts, in: DERS. (Hg.), Reformation (Anm. 43) 139–151, hier 146.

⁴⁷ JOPPEN (Anm. 42) 44–47; SCHLEGEL (Anm. 43) 214–217; SCHRADER, Untersuchungen (Anm. 43) 199–202.

katholischen Gottesdienst in Anspruch genommen und von demselben Organisten gespielt. Auch die Kanzel wurde hier wie in Groß Ammensleben von evangelischen und katholischen Geistlichen gemeinsam benutzt⁴⁸.

4. Simultaneen in Reichsstädten

Das Simultaneum am Dom zu Wetzlar⁴⁹ besteht ebenfalls bis heute. Seine Entstehung verlief ähnlich wie in Bautzen; allerdings befand sich die katholische Seite in einer politisch und rechtlich noch ungünstigeren Situation. Die Kirche gehörte dem Kanonikerstift St. Marien und war außerdem städtische Pfarrkirche. Bereits im Mittelalter vollzog sich innerhalb der Kirche die Trennung zwischen Chor und Schiff, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Errichtung des Lettners betont wurde. Da die Stiftsvikare an den zahlreichen Seitenaltären Gottesdienst hielten, war diese Trennung jedoch nicht vollständig.

Bereits 1525 kamen in der Bürgerschaft und seitens der Zünfte Forderungen nach evangelischer Predigt auf. Obwohl sich zu diesem Zeitpunkt die Reformation in den Wetzlar umgebenen Territorien Hessen und Nassau durchsetzte, verhartete die Stadt bis in die 1540er Jahre beim alten Glauben. Danach blieben lediglich die Stiftsherren und die kleine Gruppe ihres Gesindes katholisch. Noch 1624 wurden nur fünf katholische Bürger gezählt. Von der Möglichkeit einer Säkularisierung des Stiftes machte die Stadt wegen ihrer Abhängigkeit vom Kaiser, unter dessen speziellen Schutz der Konvent stand, keinen Gebrauch. 1530 hatte der Landgraf von Hessen das Amt des Reichsvogts und Schutzherrn Wetzlars vom Grafen von Nassau übernommen; gleichzeitig war er auch Pfandherr der Stadt. Um die Einverleibung durch den Landgrafen zu verhindern, war die enge Anlehnung Wetzlars an den Kaiser unabdingbar. Dies führte zu der „erstaunlich weitgehenden Nachgiebigkeit“, die die „evangelische Stadt der zahlenmäßig verschwindend kleinen katholischen Gruppe in der Frage des Gebrauchs der Kirche bezeugte“⁵⁰. Hinzukam, dass das Stift im Kurfürsten von Trier als zuständigen Diözesanbischof einen weiteren einflussreichen Schutzherrn besaß, der „das Gewicht und die Macht“ seiner Person und seines Amtes sowie „die häufig überlegene Verhandlungsführung und -ausdauer seiner vorzüglich rechts-

⁴⁸ SCHRADER, Einheitsbewusstsein (Anm. 46) 146 f.

⁴⁹ G. LOTTES, Religionspolitik im Zeichen herrschaftlicher Schwäche. Die Wetzlarer Simultaneen in der konfessionsrechtlichen Landschaft des Alten Reiches, in: A. DOERING-MANTEUFFEL/K. NOWAK (Hg.), Religionspolitik in Deutschland. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Martin Greschat zum 65. Geburtstag (Stuttgart u. a. 1999) 51–63; H. BOCK, Die gemeinsame Benutzung des Wetzlarer Domes durch die Konfessionen. Ursprung und Entwicklung, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 13 (1964) 69–95; F. SCHULTEN, Das Wetzlarer Marienstift im 16. Jahrhundert (Wetzlar 1991); DERS., Das Wetzlarer Marienstift im Dreißigjährigen Krieg (Wetzlar 1993); V. PRESS, Wetzlar – Reichsstadt und Reich im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 31 (1985) 57–101.

⁵⁰ BOCK (Anm. 49) 73.

kundigen und ausdrucksgewandten Räte wie auch das Verwaltungsgeschick seiner Kanzlei zugunsten des Stiftes“ einsetzte⁵¹. Allerdings untersagte der Rat dem Kapitel die Durchführung von Prozessionen und die Verrichtung aller sakralen Handlungen im Kirchenschiff, das ausschließlich dem gottesdienstlichen Gebrauch der Evangelischen diene. Dagegen wurde den Stiftsherren der Chor nicht streitig gemacht. Der Augsburger Regionsfrieden von 1555 brachte eine erste rechtliche Absicherung dieser Situation.

Eine Vereinbarung zwischen dem Stift und der Stadt regelte 1561 die Frage der Gottesdienstzeiten und der Bauunterhaltung. Die überkommene gemeinschaftliche Verwaltung des Bauvermögens sollte erhalten bleiben und die Stadt keine Verfügung ohne Einwilligung des Kapitels treffen. Der gemeinsamen Bauhof-Verwaltung oblag die Unterhaltung von Dach und Umfassungsmauern der Kirche, während jede Seite für die Instandhaltung des von ihr benutzten Teiles im Kircheninneren verantwortlich war. Als 1613 die Besetzung der Stelle des ersten evangelischen Pfarrers anstand, der aus der Stiftskasse besoldet, aber vom Rat allein ernannt wurde, drang der Trierer Erzbischof auf eine Mitwirkung des Kapitels entsprechend der Verfahrensweise während des Mittelalters. Danach sollte der Pfarrer von einer Kommission aus drei Schöffen als Vertreter der Bürgerschaft und drei Stiftsherren innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten der Vakanz gewählt und vom Archidiakon eingeführt werden. Der Stadtrat kam dieser Forderung nach. Der Stiftsdekan, der Chormantel und Stola trug, verpflichtete den neuen Pfarrer im Kirchenschiff auf das Augsburger Bekenntnis und führte ihn durch Handauflegung in das Pfarramt ein. Bis zur Auflösung des Stiftes blieb es bei diesem Verfahren der Wahl und Einführung⁵².

Somit hatten sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts feste und klare Grundsätze hinsichtlich der Besitzverteilung und des Gebrauchs der Räumlichkeiten in der Kirche, der Benutzungszeiten, der Bauunterhaltung und der Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Anstellung und Besoldung der evangelischen Stadtpfarrer herausgebildet. Dagegen blieben die rechtlichen Eigentumsverhältnisse einstweilen noch ungeklärt, wobei das Kapitel für sich ein *ius in rem* in Bezug auf die Stiftskirche und den Stiftskomplex sowie das exklusive Nutzungsrecht für den Chorraum in Anspruch nahm.

Neben dem katholisch-lutherische Simultaneum im Dom entstand in Wetzlar gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch ein lutherisch-reformiertes. 1586 nahm die Stadt 60 reformierte Glaubensflüchtlinge aus den spanischen Niederlanden auf und räumte ihnen bis zum Bau eines eigenen Gotteshauses die Mitbenutzung der Kirche des Barfüßerklosters ein, das nach seiner Aufhebung 1555 an die Stadt gefallen war und dem lutherischen Gottesdienst diene. Nach dem Vorbild des Domsimultaneums überließ man den Reformierten den Chor, während die evangelische Stadtgemeinde das Kirchenschiff für sich in Anspruch nahm. Als 1626 unter der spanischen Besetzung die Franziskaner ihre Kirche in Wetzlar zurückerhielten, wick die reformierte Gemeinde in die Stiftskirche aus, so dass

⁵¹ BOCK (Anm. 49) 75.

⁵² NOTTARP (Anm. 16) 113.

hier für kurze Zeit ein Trimultaneum bestand⁵³. Jedoch unterband der Rat im folgenden Jahr den reformierten Gottesdienst. Die Reformierten besuchten fortan die Kirche im benachbarten solmsischen Niedergirmes. Erst 1667 ließ der Rat den reformierten Kultus in französischer Sprache in der Franziskanerkirche wieder zu, wodurch das lutherisch-reformierte Simultaneum wiederauflebte; es währte allerdings nur kurze Zeit. 1675 wurde den Franziskanern die Rückkehr in einen Teil ihres früheren Klosterkomplexes ermöglicht. Der Rat kam damit einem Wunsch des Kaisers nach. In der Klosterkirche herrschte seitdem ein katholisch-reformiertes Simultaneum, das allerdings durch die Errichtung einer Mauer zwischen Chor und Kirchenschiff praktisch zwei Teilkirchen schuf, „die sich auch baulich auseinanderentwickelten und das Prinzip der konfessionellen Separation sinnfällig machten“⁵⁴.

Die geographische Lage, aber auch die Trikonfessionalität der Stadt waren wichtige Vorbedingungen für die Verlegung des Reichskammergerichts aus dem im Pfälzischen Krieg zerstörten Speyer nach Wetzlar im Jahre 1693. Besonders die Katholiken, deren Anzahl Mitte der 1680er Jahre vier Kanoniker und nicht mehr als zwanzig Wetzlarer Bürger betrug⁵⁵, konnten eine Reihe von Forderungen als Bedingung für die Verlegung des Gerichtes durchsetzen. Sie begründeten dies mit dem Wachstum ihrer Gemeinde in der Reichsstadt. Innerhalb weniger Jahrzehnte sollte ihre Zahl auf über 1000 ansteigen und ca. 20 Prozent der Stadtbevölkerung ausmachen⁵⁶. Zwar konnten sie trotz anfänglicher Zusagen des Rates ihre Gottesdienstrechte nicht auf das Kirchenschiff des Domes ausweiten⁵⁷; dafür wurden die Jesuiten in der Stadt zugelassen und ihnen der Arnsburger Hof als Residenz überwiesen⁵⁸. Mit kaiserlicher Unterstützung bauten sie das katholische Schulwesen aus⁵⁹.

Die Streitigkeiten über die gemeinsame Benutzung des Domes fanden im 18. Jahrhundert ihre Erledigung „ganz entsprechend dem überkommenen Besitzstand“⁶⁰. Erst nach 1945, als die Anzahl der Katholiken durch die Aufnahme von Vertriebenen stark angewachsen war, vereinbarten beide Kirchengemeinden eine gemeinsame Benutzung des Kirchenschiffes. An der neuen Orgel, die die alte evangelische ersetzte, besaßen beide Gemeinden ein Eigentum zu gleichen Teilen. Gegen die Protestanten hielt die katholische Seite weiterhin an ihrem Miteigentumsrecht am Kirchenschiff fest.

Auch die Kirche St. Martin in der ehemaligen Reichsstadt Biberach⁶¹ wird

⁵³ LOTTES (Anm. 49) 58 f. Seit dem 17. Jahrhundert wird die Stiftskirche als „Dom“ bezeichnet.

⁵⁴ LOTTES (Anm. 49) 60.

⁵⁵ BOCK (Anm. 49) 81.

⁵⁶ H.-W. HAHN, *Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689–1870 (Stadt und Bürgertum 2)* (München 1991) 92.

⁵⁷ Im Gegensatz zu LOTTES (Anm. 49) 61 siehe BOCK (Anm. 49) 82.

⁵⁸ PRESS (Anm. 49) 90 f.

⁵⁹ HAHN (Anm. 56) 92.

⁶⁰ BOCK (Anm. 49) 82.

⁶¹ KRAMER (Anm. 6) 145–183; P. WARMBRUNN, *Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zu-*

heute noch simultan genutzt. Biberach gehörte zu den Städten, in denen sich ein Simultaneum nach der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes infolge des Interims bildete. Bereits 1521 waren in der Stadt von Memmingen aus lutherische Schriften im Umlauf. Die neue Lehre fand hauptsächlich bei der Zunfthandwerkerschaft Aufnahme, während die Mehrheit der Patrizier aufgrund der engen Verflechtung mit dem örtlichen Klerus, der Furcht vor dem Verlust geistlicher Pfründen für Familienangehörige sowie der intensiven Beziehungen zum katholischen Hinterland altgläubig blieb. Den endgültigen Durchbruch erlebte die Reformation 1529, nachdem ein großer Teil des katholischen Patriziats abgewählt und der zwinglianisch orientierte Handelsmann Jakob Schmidt zum Bürgermeister bestimmt worden war. Danach wurden die wichtigsten politischen Gremien der Stadt von einer protestantischen Mehrheit dominiert. Das Kirchenwesen, das durch Bartholomäus Müller nach Schweizer Vorbild geordnet wurde, stand unter der Oberhoheit des Rates. Am 11. Mai 1531 verbot der Kleine Rat die Messe und sperrte den Altgläubigen, deren Zahl in diesem Jahr auf ca. 70 Personen sank, die Pfarrkirche⁶².

Das Augsburger Interim von 1548 beendete die „protestantische Alleinherrschaft“⁶³ in Biberach; ihm kam „eine Schlüsselstellung“⁶⁴ für die Entwicklung zur Bikonfessionalität innerhalb der Stadt und für die Entstehung des Simultaneums an St. Martin zu. Aufgrund eines strengen kaiserlichen Befehles wurden die Katholiken in die Pfarrei und Pfarrkirche restituiert. Nach 17 Jahren fand am 13. August 1548 in St. Martin wieder katholischer Gottesdienst statt. In den folgenden Jahren gelangte in Biberach weder das katholische noch das Augsburger Bekenntnis, aber auch nicht das Interim zur Alleinherrschaft. In der Pfarrkirche setzte sich bis 1551 ein Nebeneinander evangelischer und katholischer Glaubensausübung durch. Da den Protestanten die Spendung des Abendmahls gemäß der Confessio Augustana verwehrt war, mussten sie sich mit Duldung des Rates auf das Predigen beschränken⁶⁵.

Die von Karl V. in den schwäbischen Reichsstädten durchgesetzten Verfassungsänderungen verbesserten die Stellung der Katholiken⁶⁶. Sie beseitigten das Zunftregiment und setzten möglichst katholische Räte ein, die aus dem Patriziat genommen wurden. In Biberach trat die Änderung der kommunalen Verfassung

sammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. für abendländische Religionsgeschichte 111) (Wiesbaden 1983) passim; G. PFEIFFER, Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 56 (1956) 3–75; B. RÜTH, Von der Reformation zum Simultaneum. Biberachs Weg in die Bikonfessionalität, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 21 (1998) 14–31; K. DIEMER, Simultaneum und Parität. Stationen eines Weges, in: ebd. 32–47.

⁶² WARMBRUNN (Anm. 61) 56f.

⁶³ KRAMER (Anm. 6) 147.

⁶⁴ WARMBRUNN (Anm. 61) 69.

⁶⁵ WARMBRUNN (Anm. 61) 90.

⁶⁶ H. TÜCHLE, Von der Reformation zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart (Ostfildern 1981) 80–82.

am 18. November 1551 in Kraft⁶⁷. Die Handwerker verloren ihre Vorrangstellung im Rat; bei der Neubesetzung der kommunalen Gremien, des Kleinen und des zwanzig Mitglieder umfassenden Großen Rates, der Gerichte und sämtlicher städtischer Ämter wurde die katholische Minderheit bevorzugt. Das Bürgermeisteramt und der Geheime Rat entwickelten sich zu einer Domäne der Katholiken. Trotz dieser für den Katholizismus günstigen Rahmenbedingungen scheiterte die vom Konstanzer Bischof geforderte umfassende Rekatholisierung der Pfarrkirche an den numerischen Verhältnissen. Die Protestanten verfügten mit 6000 Gläubigen gegenüber 200 Katholiken⁶⁸ über eine erdrückende Mehrheit und benötigten einen entsprechend großen Kirchenraum, wofür nur St. Martin in Frage kam. Zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens scheint der simultane Gebrauch von St. Martin üblich gewesen zu sein. Damit hatte dieser Zustand eine rechtliche Absicherung erhalten. Eine endgültige Regelung erfolgte durch den Vertrag vom 1. September 1566 zwischen dem Bürgermeister, dem Rat und dem Spital der Stadt Biberach einerseits sowie dem Abt und Konvent von Eberbach andererseits, bei dem die Pfarrkirche inkorporiert war und das Patronatsrecht lag⁶⁹. Das Kloster verkaufte seine Patronatsrechte und den Grundbesitz der Pfarrei für 31.000 fl. an das Biberacher Spital. Der Stadtrat durfte als Verwalter der Spitalstiftung die Pfarsatzung nur der katholischen Religion gemäß verwenden und die Pfarrstelle lediglich mit katholischen Kandidaten besetzen. Dadurch war gewährleistet, dass die Pfarrei von St. Martin auch in Zukunft katholisch blieb. Die evangelische Gemeinde besaß den Status „einer aus der kath[olischen] Pfarrei eximierten Personalgemeinde“⁷⁰, die formal weiterhin der bischöflichen Jurisdiktion unterstand. Über das Eigentum oder den Besitz der Pfarrkirche erhielt der Vertrag keine eindeutigen Bestimmungen. Die Nutzungsrechte der Protestanten blieben jedoch unberührt.

Die folgenden Jahre waren durch ein „relativ reibungsloses Funktionieren des Nebeneinanders beider Konfessionen“⁷¹ gekennzeichnet. Katholiken und Protestanten schienen „im privaten Alltag [...] oft recht gut“ miteinander auszukommen⁷². Als 1584 ein Blitz in den Kirchturm einschlug und Glocken und Orgel beschädigte, riefen Katholiken und Protestanten eine gemeinsame Stiftung ins Leben, in die Angehörige beider Konfessionen so reichlich einzahlten, dass die Reparaturen im folgenden Jahr vollendet werden konnten⁷³.

Nach der Jahrhundertwende mehrten sich Vorfälle, die auf eine „allgemeine Abkühlung des Klimas zwischen den Konfessionen“⁷⁴ schließen lassen. 1600

⁶⁷ WARMBRUNN (Anm. 61) 116–119; RÜTH (Anm. 61) 22.

⁶⁸ KRAMER (Anm. 6) 150.

⁶⁹ WARMBRUNN (Anm. 61) 224f.; KRAMER (Anm. 6) 150f.

⁷⁰ Zitiert nach WARMBRUNN (Anm. 61) 225.

⁷¹ WARMBRUNN (Anm. 61) 225.

⁷² TÜCHLE (Anm. 66) 167. Das war nicht zuletzt das Ergebnis eines neuen Zeitplans für die beiderseitigen Gottesdienste. Danach erhielten die Katholiken, die ihren Hauptgottesdienst bislang um 11.00 Uhr feierten, die Zeit um 8.00 Uhr.

⁷³ WARMBRUNN (Anm. 61) 225; TÜCHLE (Anm. 66) 167; DIEMER (Anm. 61) 34.

⁷⁴ WARMBRUNN (Anm. 61) 225.

beschwerten sich die Protestanten über das Eindringen der Katholiken in die Kirche vor dem Ende des evangelischen Gottesdienstes; außerdem klagten sie darüber, dass die Altgläubigen noch während der evangelischen Predigt mit Gesang und Geschell das Allerheiligste in den Chor getragen und den Prediger damit zum Schweigen gebracht hatten. Einige Jahre später empörte sich die katholische Gemeinde darüber, dass die Protestanten in der Kirche das für Katholiken anstößige Lied „Erhalt uns Herr“ gesungen und den Katholizismus in Predigten herabgewürdigt hätten; außerdem seien die Heiligenbilder beschädigt worden. Im März 1607 störte ein Priester die evangelischen Gottesdienste durch lautes Reden und Gestikulieren, so dass sie abgebrochen werden mussten und die aufgebrachten Gläubigen den Geistlichen aus der Kirche vertrieben. Dies nahm der mehrheitlich katholische Rat zum Anlass, um die Auflösung des Simultaneums zu fordern, was allerdings ohne Wirkung blieb. Zwei Jahre später fühlten sich die Katholiken in ihrer religiösen Praxis angegriffen, als drei Studenten beim Vorbeiziehen der Fronleichnamsprozession, die nicht mehr wie üblich in der Pfarrkirche, sondern außerhalb des Kirchhofes stattfand, aus Protest die Kopfbedeckung nicht abnahmen⁷⁵.

Eine zeitlich begrenzte Aufhebung des Simultaneums erfolgte erst im Dreißigjährigen Krieg. Während der Besetzung durch kaiserliche Truppen wurde den Protestanten 1628 die Mitbenutzung der Pfarrkirche sowie einer Reihe weiterer Gotteshäuser untersagt. Der Magistrat berief sich dabei auf den Vertrag von 1566, der seiner Meinung nach ein Simultaneum ausschloss. Die Pfarrkirche sei vom Kloster Eberbach nicht mit öffentlichen Mitteln, sondern aus dem Spitalvermögen mithilfe einer Anleihe abgelöst worden. Die Protestanten seien zur Zeit des Religionsfriedens gar nicht im Besitz der Pfarrkirche gewesen. Außerdem hätte sich der Religionsfrieden auf sie als Zwinglianer nicht beziehen können. Die Protestanten mussten nach erfolglosen Eingaben an den Kaiser ihren Gottesdienst in der räumlich beengten St.-Nikolai-Kapelle feiern. Bis zur Eroberung Biberachs durch die Schweden im April 1632 blieben die Katholiken im Alleinbesitz der St.-Martin-Kirche; dann fiel sie an die Protestanten. Als die Kaiserlichen Biberach im Herbst 1633 besetzten, wurde das Simultaneum wiederhergestellt. Allerdings blieb den Evangelischen aufgrund eines Vorfalls im Jahr 1638, als das Weihwasserbecken verunreinigt wurde, der Chor bis ins 20. Jahrhundert hinein verschlossen⁷⁶.

Der Westfälische Frieden enthielt für die bikonfessionellen Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Ravensburg, Kaufbeuren und Biberach eine Reihe von Sonderbestimmungen (V, §§ 3 ff.; § 29 IPO). Für Biberach bedeutete dies die Einführung der zahlenmäßigen Parität im Magistrat; alle städtischen Ämter wurden konfessionell aufgeteilt oder doppelt besetzt. Dies geschah im Vergleich zur Normaljahrsbestimmung zuungunsten der Katholiken⁷⁷. Für die eigentlichen Religionsangelegenheiten blieb das Normaljahr verbindlich. Unter Mitwir-

⁷⁵ KRAMER (Anm. 6) 153 f.; WARMBRUNN (Anm. 61) 225 f.

⁷⁶ KRAMER (Anm. 6) 154–162, 183.

⁷⁷ TÜCHLE (Anm. 66) 161.

kung der Friedensexekutionskommission, die aus Vertretern der beiden kreis-ausschreibenden Fürsten, des Herzogs von Württemberg und des Bischofs von Konstanz, bestand, wurden 1649 die Fragen des konfessionellen Besitzstandes bis in die Einzelheiten geregelt. Dies betraf auch die Gottesdienstzeiten, wobei das Ersuchen der Protestanten, ihnen wenigstens im Winter eine spätere Stunde für die Predigt einzuräumen, von den Katholiken abgelehnt wurde. Der Vorschlag der katholischen Seite, gegen Überlassung der Pfarrkirche der evangelischen Gemeinde eine eigene Kirche *ex aerario publico* zu errichten, wurde trotz anfänglicher protestantischer Zustimmung nicht verwirklicht. Besonders umstritten war das Problem der Pfarrpflege, von deren Verwaltung und Nutzung die Katholiken die Protestanten unter Berufung auf den Vertrag von 1566 ausschließen wollten. Der Kompromiss der Kommission sah vor, dass die Protestanten zwar an der „puren Verwaltung“ paritätisch beteiligt sein sollten, die Nutzungsbefugnis allein den Katholiken zustehe. Die Protestanten erhielten einen eigenen Organisten und Messner, der jedoch nicht aus dem Kirchenärar bezahlt werden sollte. Diese detaillierten Regelungen trugen dazu bei, dass in Zukunft „die gemeinschaftliche Kirchenbenutzung [...] wenig Anlaß zu Streit“ gab⁷⁸. Demgegenüber entstanden Auseinandersetzungen bei unregelmäßigen Fragen, wie bauliche Veränderung. Auch Kontroverspredigten und gegenseitige Störungen der Gottesdienste blieben nicht aus⁷⁹.

5. Kondominate

Eine weitere Gruppe von Simultaneen entstand aufgrund der Herrschaft konfessionsverschiedener Ortsobrigkeiten (Kondominate). Diese Simultaneen traten vornehmlich in kleineren Orten nach 1550 auf. Da ihre Einrichtung in der Regel auf Vereinbarungen der Grundherren zurückging, die die Kulturausübung ihrer Untertanen gewährleisten mussten, „scheint die simultankirchliche Praxis am wenigsten konfliktreich gewesen zu sein.“⁸⁰ Dies traf auf den Herrschaftsbereich der Grafen von Oettingen im Ries zu. Die Familie hatte sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in drei Linien geteilt, was auch zur besitzrechtlichen Teilung einiger Ortschaften führte. Die Linie Oettingen-Oettingen schloss sich der Reformation an, während die Linie Oettingen-Wallerstein katholisch blieb. In den besitzrechtlich geteilten Orten kam es zu Spannungen innerhalb der konfessionell gemischten Bevölkerung; zu deren Beilegung bot sich der simultane Gebrauch der vorhandenen Pfarrkirche an. So wurden die Pfarrkirche St. Ulrich und Stephanus im Ehingen am Ries seit etwa 1550 und die St.-Martin-Kirche in Deiningen um 1550/55 simultan benutzt⁸¹.

⁷⁸ KRAMER (Anm. 6) 165.

⁷⁹ KRAMER (Anm. 6) 162–166.

⁸⁰ N. KERSKEN, Konfessionelle Behauptung und Koexistenz – Simultankirchen im 16. Jahrhundert, in: J. BAHLCKE u. a. (Hg.), Konfessionelle Pluralität als Herausforderung. Koexistenz und Konflikt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Winfried Eberhard zum 65. Geburtstag (Leipzig 2006) 287–302, hier 301.

⁸¹ KERSKEN (Anm. 80) 299.

Besonders hart wurde um das Simultaneum von Eybach⁸² gerungen, weil in die Auseinandersetzungen die Frage nach dem *ius reformandi* der Reichsritter hineinspielte. Eybach war als Lehen des Stiftes Ellwangen im Besitz der Herren von Degenfeld, die Mitte des 16. Jahrhunderts zur Reformation übergetreten waren und sich um einen evangelischen Prädikanten an der Pfarrkirche St. Marien bemühten. Dies wurde vom Stift Ellwangen, das das Patronatsrecht über die Kirche besaß, stets abgelehnt. Als die Eybacher Kaplansstelle 1607/08 vakant wurde, besetzten die Degenfelder als Ortsobrigkeit diese mit einem evangelischen Geistlichen. Seitdem war die Kirche in simultanem Gebrauch. Auf den Rat der Bischöfe von Augsburg und Konstanz hin leitete der Propst von Ellwangen einen Rechtsstreit ein und argumentierte, dass die Eybacher Pfarrkirche nicht Bestandteil des Lehens sei und die Herren von Degenfeld ihre Kompetenzen als Lehnsleute überschritten hätten. Außerdem seien sie als nicht immediate Reichsstände des Augsburger Friedens nicht in vollem Umfang fähig. Diese Position bestätigte ein kaiserliches Mandat vom 7. April 1609, das die Entfernung des Prädikanten forderte. Allerdings blieben in den folgenden Jahren die Bikonfessionalität im Ort und das Simultaneum der Kirche bestehen. Die geographische Entfernung Ellwagens räumte dem Propst nur geringe Einflussmöglichkeiten auf die Eybacher Verhältnisse ein. Als 1622 der katholische Pfarrer starb, wurde seinem sofort ernannten Nachfolger durch Christoph Wilhelm von Degenfeld der Zugang zur Kirche und zum Pfarrhof verwehrt; die Kirche blieb den Katholiken bis 1626 verschlossen. Entsprechend der Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens hätte nach dem Krieg allein das evangelische Exerzitium im Dorf und in der Kirche Geltung gehabt. Mit diesem Zustand fand sich das Stift Ellwangen nicht ab; die neue Belehnung Christoph Martin von Degenfelds wurde von einer Regelung der Religionsfragen abhängig gemacht. Der Vertrag vom 7. Juli 1649 zwischen ihm und dem Stift wurde „zur endgültigen Grundlage des Eybacher Kirchensimultaneums“⁸³. Der Zustand der Zeit vor 1622 wurde wiederhergestellt. Das Patronatsrecht des Stiftes blieb erhalten. Ebenso verblieb der katholischen Gemeinde die Kirche samt Stiftung. Der katholische Pfarrer bezog sein Einkommen aus der Pfarrpfründe, der evangelische Geistliche aus der Kaplaneistelle. Bei der Festlegung der Gottesdienstzeiten sollte der katholische Pfarrer den Vorrang erhalten. „Die simultane Kirchenbenützung bot nach 1649 schon deswegen kaum Anlaß zu Streit, weil die Evangelischen keinen eigenen Pfarrer hatten – die Kaplaneieinkünfte reichten für seine Besoldung nicht aus – und von auswärts pastoriert wurden.“⁸⁴ Der Katholizismus konnte sich in den folgenden Jahren in Eybach frei entfalten, so dass der katholische Bevölkerungsanteil bald das Übergewicht gewann.

Auch in dem von Eybach nicht weit entfernten Bissingen (heute Stadtteil von Herbrechtingen)⁸⁵ resultierte das Simultaneum an der Pfarrkirche St. Martin

⁸² KRAMER (Anm. 6) 224–256.

⁸³ KRAMER (Anm. 6) 238.

⁸⁴ KRAMER (Anm. 6) 238 f.

⁸⁵ KRAMER (Anm. 6) 196–203.

„aus der Vielfalt der örtlichen Herrschaftsverhältnisse“⁸⁶. St. Martin war seit 1333 dem Zisterzienserkloster Königsbronn inkorporiert. Grundherren des Ortes waren außerdem das Augustinerstift Herbrechtingen, die Ulmer Patrizierfamilie Ehinger und die Freiherren von Riedheim. Während die beiden Klöster, die seit dem 15. Jahrhundert unter württembergischer Stiftsvogtei standen, 1553 bzw. 1555 endgültig reformiert wurden, und nachdem auch die Ehinger zum Protestantismus übergetreten waren, blieben lediglich die Riedheimer bei der alten Religion. Alle Parteien waren darauf bedacht, dass ihre Konfession auch bei ihren Untertanen erhalten blieb. Eine Reihe von Konflikten führte 1568 mit Zustimmung des württembergischen Herzogs zu einer Vereinbarung zwischen dem Abt von Königsbronn und Egloff von Riedheim, die die konfessionellen Verhältnisse Bissingens regelte. Beide Konfessionen konnten einen eigenen Geistlichen am Ort anstellen; jedoch standen die gesamten Einkünfte der Pfarrpfründe und der Pfarrhof dem evangelischen Prediger zu. Die Kirche war mit all ihren Einrichtungen beiden Konfessionen gemeinsam. Der Vorrang der Protestanten fand in den günstigeren Gottesdienstzeiten deutlichen Ausdruck. Obwohl zwei Drittel der Einwohner Katholiken waren, mussten diese auf die Anstellung eines eigenen Pfarrers aus finanziellen Gründen verzichten und wurden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts von Lontal aus pastoriert. Demgegenüber war in Bissingen ständig ein evangelischer Pfarrer anwesend. Der Verzicht auf einen eigenen katholischen Pfarrer und die damit verbundene geringe Zahl von Gottesdiensten trugen dazu bei, dass sich die Benutzung der simultanen Kirche relativ konfliktfrei vollzog.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Niederstotzingen⁸⁷, wo das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Peter und Paul dem Kloster Herbrechtingen zustand. Mit Hilfe des Klosters übte auch der Herzog von Württemberg als dessen Schirmvogt auf die inkorporierte Pfarrei Einfluss aus. Grundherren von Niederstotzingen waren die Ritter von Stain. 1550 wurde der Ort zwischen den Brüdern Bernhard III. und Heinrich halbiert. 1565 führte Heinrich in seinem Ortsteil die Reformation ein, während Bernhard katholisch blieb. Die protestantischen Gottesdienste fanden anfangs in der Friedhofskapelle St. Andreas statt, bis Heinrich von Stain Anteil an der Pfarrkirche forderte. Diese scheint etwa seit 1569 simultan benutzt worden zu sein. Konflikte, die vor allem im Laufe des 17. Jahrhunderts nach dem Erwerb der ehemaligen Ortshälfte Bernhards durch das Zisterzienserkloster Kaisheim entstanden, wurden durch den Rezess vom 22. April 1712 zum Ausgleich gebracht.

6. Simultaneen in der Schweiz

Der Einfluss konfessionsverschiedener Herrschaftsberechtigter auf einzelne Gemeinden schuf auch in der Schweiz eine Reihe von Simultanverhältnissen.

⁸⁶ KRAMER (Anm. 6) 196.

⁸⁷ KRAMER (Anm. 6) 203–211.

Die Simultaneen betrafen hier ausschließlich die katholische und die reformierte Konfession⁸⁸. Sie entwickelten sich kurz nach der Reformation, die sich seit 1521 von Zürich aus unter dem maßgeblichen Einfluss Huldrych Zwinglis ausbreitete. Trotz des Beschlusses der Luzerner Tagsatzung von 1524, dem alten Glauben treu zu bleiben, erfasste die neue Lehre bis 1536 Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und die zugewandten Städte St. Gallen, Biel, Mülhausen, Neuenburg und Genf, während die fünf Länderorte der Innerschweiz, Schwyz, Uri, Luzern, Zug und Unterwalden, sowie die Städte Luzern, Freiburg, Solothurn und die zugewandten Orte Fürstabtei St. Gallen, Wallis, Rottweil und das Fürstentum Basel altgläubig blieben. Die Stadt- und Länderorte nahmen für sich das *ius reformandi* in Anspruch; sie legten die Konfession ihrer Untertanen fest und duldeten kein anderes Bekenntnis. In Appenzell und Glarus entschieden die Kommunen über den Glauben, so dass sich in diesen Kantonen bikonfessionelle Zustände entwickeln konnten. Dies traf auch auf die Gemeinen Herrschaften Thurgau, Sargans, Rheintal, Baden, Echallens sowie die Schirmherrschaften Toggenburg, Moutier-Grandval und die Zugewandten Gotteshaus- und Zehngerichtenbund zu. Als Gemeine Herrschaften galten die von mehreren eidgenössischen Orten gemeinschaftlich regierten Untertanengebiete; sie wurden jeweils im Namen der Gesamtheit der regierenden Orte von einem Landvogt verwaltet, der alle zwei Jahre nach einer festen Reihenfolge von dem jeweils berechtigten Ort bestimmt wurde. Da an der Herrschaft katholische und reformierte Orte beteiligt waren, standen einer konfessionellen Homogenisierung der Gemeinen Herrschaften erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Sie entwickelten sich vielmehr zu einem „Tummelplatz für die religiösen Kämpfe der regierenden Orte“⁸⁹. Die Bikonfessionalität dieser Gebiete war eine Voraussetzung für das Entstehen von Simultaneen, während andernorts sich derartige Gebilde schwer entwickeln konnten.

Für die bikonfessionelle Struktur in den Gemeinen Herrschaften waren die Landfrieden vom 26. Juni 1529 und vom 20. November 1531 von Bedeutung. Der Erste Landfrieden wurde zwischen den protestantischen Städten Zürich und Bern samt Basel, St. Gallen, Mülhausen und Biel einerseits und den fünf katholischen Orten der Innerschweiz andererseits abgeschlossen und wirkte sich höchst nachteilig für die katholische Kirche aus. Während er das *ius reformandi* der Kantone bestätigte, entzog er in den Gemeinen Herrschaften die Entscheidungsgewalt über die Glaubensfrage den regierenden Orten und unterstellte sie dem kommunalen Mehrheitsprinzip. Die protestantische Majorität war berechtigt, in den Gemeinden ihren Kultus auszuüben und durch Mehrheitsbeschluss den katholischen Gottesdienst abzuschaffen. Dieses Recht wurde katholischen Mehrheiten abgesprochen; sie mussten den Gottesdienst der protestantischen Minderheit in ihren Kirchen dulden. Vor allem der Thurgau wurde auf diese Weise mit tatkräftiger Unterstützung Zürichs weitgehend protestantisch. Den Protestanten musste auch der Mitgebrauch von Kloster- und Stiftskirchen, die Pfarrkirchen waren, eingeräumt werden; dies traf auch auf Gemeinden zu, wo

⁸⁸ SCHÖBI (Anm. 13) 7; vgl. P. BRÜSCHWEILER, Simultankirche, in: HBLS 6. Bd. 375 f.

⁸⁹ SCHÖBI (Anm. 13) 17.

durch Mehrheitsbeschluss der alte Glaube wiedereingeführt worden war. Der reformatorischen Bewegung blieb in den Gemeinen Herrschaften allerdings nur wenig Zeit, „sich zu etablieren und den institutionellen Rahmen zu schaffen, der ihr das längerfristige Überleben garantieren sollte“⁹⁰.

Die aggressiven Bestrebungen Zürichs, die Reformation über die Grenzen der Gemeinen Herrschaften hinaus in das Gebiet der katholischen Orte auszuweiten, führten 1531 zum Zweiten Kappeler Krieg, der mit dem Sieg der katholischen Seite endete und im Zweiten Landfrieden beigelegt wurde. Dieser Frieden, der bis zum Vierten Landfrieden von 1712 „die Grundlage für das Zusammenleben der Konfessionen“⁹¹ in den Gemeinen Herrschaften bildete, verbesserte die Position der katholischen Seite erheblich. Er unterstrich erneut die Selbstständigkeit der Orte im Glaubenssachen, traf aber im zweiten Artikel neue Regelungen für die Gemeinen Herrschaften. Der Protestantismus behielt zwar das Recht der öffentlichen Religionsübung. Es erstreckte sich allerdings nur auf den bestehenden Besitzstand der reformierten Konfession; denn den Gemeinden war aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Übertritt vom neuen zum alten Glauben gestattet, nicht aber umgekehrt. Der neue Kultus sollte „auf das beschränkt bleiben, was jede Gemeinde in den Jahren vor dem zweiten Landfrieden zufällig ausgebildet hatte“⁹². Das katholische Bekenntnis durfte sich weiter ausbreiten. Denn auch einzelne Personen oder Gruppen konnten zum Katholizismus zurückkehren. Der Landfrieden sah vor, dass dort, wo drei Haushalte es verlangten, der katholische Gottesdienst wieder einzuführen sei. Die dadurch entstehenden bikonfessionellen Gemeinden mussten die kirchlichen Güter anteilmäßig aufteilen. Hinsichtlich des Einkommens der Geistlichen unterschied man zwischen Pfarr- und Kaplaneipfründen. Die ersteren wurden nach der Zahl der jeweiligen Konfessionsangehörigen zwischen Priester und Prädikant aufgeteilt; das Einkommen aus den Kaplaneipfründen sollte den gegenwärtigen Inhabern bis zu deren Tod weiterhin zustehen. Dann konnte der Lehnsherr, soweit ihm ein *dominium directum* zustand, diese Pfründe nach seinem Belieben mit einem Prädikanten oder Priester besetzen⁹³. Dies alles bedeutete, dass an Orten, wo die Katholiken in der Mehrheit waren, diese ihre Kirchen für sich behielten. Dagegen war jede evangelische Pfarrkirche „potentiell eine Simultankirche“⁹⁴. Die meisten Schweizer Simultaneen entstanden aufgrund dieser „Schutzbestimmung zugunsten katholischer Minderheiten“⁹⁵. Sie bilde-

⁹⁰ F. VOLKLAND, Katholiken und Reformierte im Toggenburg und Rheintal, in: Sankt-Galler Geschichte 2003, 4. Bd.: Frühe Neuzeit: Bevölkerung, Kultur (St. Gallen 2003) 131–146, hier 133.

⁹¹ F. VOLKLAND, Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 5 (1997) 370–387, hier 373; Text: WALDER (Anm. 7) 6–13.

⁹² VOLKLAND (Anm. 91) 374.

⁹³ SCHÖBI (Anm. 13) 22.

⁹⁴ P. BRÜSCHWEILER, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau (Frauenfeld 1932) 89.

⁹⁵ BRÜSCHWEILER (Anm. 94) 75.

ten sich vor allem in den Gemeinden der Landvogtei Thurgau, der Grafschaft Baden und des Rheintals.

Im Thurgau kam es nach dem Zweiten Landfrieden zur Wiederherstellung der Klöster. Der Wechsel der Landvögte, die in ihrer Mehrzahl katholisch waren, begünstigte die Katholiken, die allerdings in der Minderheit blieben. Um 1540 lag ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von 30.000 bis 40.000 unter 10 Prozent. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war ein Viertel der Einwohnerschaft des Thurgaus katholisch⁹⁶. Im Laufe des 16. Jahrhunderts stieg die Anzahl der Simultaneen auf über 30⁹⁷. Unmittelbar nach dem Zweiten Landfrieden bildeten sie sich u. a. in Diessenhofen (1533), Ermatingen (1536), Basadingen, Frauenfeld (1534), Lommis, Pfin, Steckborn (1534), Uesslingen, Wängi (1531), Altnau und Arbon (1531), Bischofszell, Hagenwil und Someri⁹⁸.

Im Rheintal waren die Zahlenverhältnisse der Konfessionen ausgeglichener. Sofort nach dem Friedensschluss von 1531 wurde auf Wunsch einiger katholischer Familienväter die Messe wieder eingeführt und in sechs Gemeinden ein kirchliches Simultaneum aufgerichtet, und zwar im Altstätten, Marbach, Berneck, St. Margarethen, Rheineck und Thal⁹⁹.

Im Toggenburg begegnete die Wiedereinführung des katholischen Kultus größeren Schwierigkeiten, weil hier der Abt von St. Gallen Landesherr war und sich in der Annahme des neuen Glaubens der Anspruch auf Unabhängigkeit dokumentierte. In einigen Gemeinden, wo die Katholiken nach dem Landfrieden wieder Altäre errichteten, wurden diese von den Reformierten zerstört. Eine Reihe von Verträgen zwischen der Grafschaft Toggenburg und dem Abt von St. Gallen bzw. zwischen dem Toggenburg und seinen Schirmorten Schwyz und Glarus verankerte hier die Bikonfessionalität. Zumeist wurde die Messe erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder eingeführt. Simultaneen entstanden in den Gemeinden Kirchberg (1532), Lichtensteig (1532), Lütisburg (1537), Jonschwil (1541), Henau (1541), Bütschwil (1541), Ganterschwil (1550), Niederglatt (1556), St. Peterzell (1563), Brunnadern (1578), Wattwil (1593), Wildhaus (1595), Stein (1595), Kappel (1595), Oberglatt (1596), Nesslau (1596) und Mogelsberg (1597). Zu Beginn des 17. Jahrhunderts kamen noch die Simultaneen in Hemberg (1615), Krummenau (1622) und Oberhelfenschwil (1635) sowie im 18. Jahrhundert in Degersheim hinzu¹⁰⁰. Die Katholikenzahlen erhöhten sich durch Konversionen evangelischer Christen und durch die Anwerbung katholischer Immigranten¹⁰¹. Einige der Simultaneen gingen im Laufe der Zeit unter, weil sich die Gläubigen zum Katholizismus bekannten; dies war u. a. in

⁹⁶ VOLKLAND (Anm. 91) 373.

⁹⁷ KERSKEN (Anm. 80) 294.

⁹⁸ SCHÖBI (Anm. 13) 26 f.

⁹⁹ VOLKLAND (Anm. 90) 135.

¹⁰⁰ Th. LAUTER, Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen (Würzburg 1894) 14.

¹⁰¹ VOLKLAND (Anm. 90) 135; DIES., Reformiert sein ‚unter‘ Katholiken. Zur religiösen Praxis reformiert Gläubiger in gemischtkonfessionellen Gemeinden der Alten Eidgenossenschaft im 17. Jahrhundert, in: N. HAAG u. a. (Hg.), Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500–1850, (Stuttgart 2002) 159–177, hier 163; SCHÖBI (Anm. 13) 26.

Goldach, Bernhardzell, Homburg, Tobel, Bettwiesen und Heiligkreuz der Fall¹⁰².

Der „landfriedliche Grundgedanke von der Erstberechtigung des katholischen Kultus“¹⁰³ fand seinen Ausdruck im Vorrecht hinsichtlich der zeitlichen Benutzung des Gotteshauses. Das Landfriedensrecht hatte es in den Gemeinen Herrschaften ausdrücklich unterlassen, den Beginn des reformierten Gottesdienstes zu regeln. Die Dauer lag im Belieben und Bedürfnis des Priesters. Die Reformierten mussten in „untergeordneter Stellung“¹⁰⁴ warten, bis der katholische Kultus beendet war. Entsprechend den Bestimmungen des Zweiten Landfriedens besaßen die Katholiken in den Simultaneen stets den „zeitlichen Vorzug“¹⁰⁵. Der katholische Gottesdienst fand vor dem evangelischen statt. Wo der ganze Kirchenraum beiden Konfessionen zur Verfügung stand, kam es vor allem im 17. Jahrhundert zuweilen zu Übergriffen von protestantischen Gläubigen auf katholische Kultusgegenstände. Dies hatte zur Folge, dass der Chor mit dem Hauptaltar und auch die Nebenaltäre vergittert wurden, was den Protest der protestantischen Seite hervorrufen konnte¹⁰⁶.

Die Landsgemeinde von Glarus hatte den fünf katholischen Orten mehrmals die Zusage gegeben, beim alten Glauben zu bleiben¹⁰⁷. Dies bedeutete „einen Verzicht der Glarner Landsgemeinde auf ihr souveränes *jus reformandi*“¹⁰⁸. Dennoch trat das Land 1528/29 mehrheitlich zur Reformation über, so dass 1530 der katholische Gottesdienst fast ganz abgeschafft war. In einem ersten konfessionellen Landesvertrag vom 21. November 1532 nach der Niederlage bei Kappel wurden die Gleichberechtigung beider Konfessionen und die persönliche Glaubensfreiheit vereinbart. Außerdem enthielt der Vertrag eine Besitzstandsgarantie seitens der evangelischen Mehrheit zugunsten der katholischen Minderheit. Der katholische Kultus sollte in dem Umfang bestehen bleiben, wie er im Jahr 1531 geübt wurde, in Linthal und Näfels ausschließlich, in Glarus und Schwanden neben der dort ebenfalls berechtigten evangelischen Gemeinde¹⁰⁹. Dieser Vertrag wurde zur Grundlage für die simultane Nutzung der Pfarrkirche im Flecken Glarus. Die „endgültige rechtliche Begründung und Anerkennung“ dieses Simultaneums geschah durch den zweiten konfessionellen Landesvertrag vom 3. Juli 1564 zwischen den katholischen Orten und Glarus nach dem erfolglosen Tschudikrieg, der eine gewaltsame Rekatholisierung des Landes zum Ziel gehabt hatte. Dieser zweite Landesvertrag erkannte u. a. die Besitzstandsgarantie von 1532 hinsichtlich der Simultaneen in Glarus und Schwanden an. In Schwanden war der katholische Gottesdienst bereits 1542 eingestellt worden; hier bestand

¹⁰² SCHÖBI (Anm. 13) 27f.

¹⁰³ E. F. J. MÜLLER, Das Simultaneum an der Kirche in Glarus. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Freiburg/Schweiz 1945) 16f.

¹⁰⁴ BRÜSCHWEILER (Anm. 94) 94.

¹⁰⁵ VOLKLAND (Anm. 91) 375.

¹⁰⁶ VOLKLAND (Anm. 91) 376.

¹⁰⁷ SCHÖBI (Anm. 13) 23f.; KERSKEN (Anm. 80) 295; MÜLLER (Anm. 103).

¹⁰⁸ MÜLLER (Anm. 103) 9.

¹⁰⁹ MÜLLER (Anm. 103) 11; TEXT: WALDER (Anm. 7) 34–38.

somit nur noch ein „potentielles Simultaneum“¹¹⁰. Dass das Glarner Simultanrecht in Analogie zum Simultanrecht der Gemeinen Vogteien stand, fand im Vorrecht der Katholiken hinsichtlich der zeitlichen Benutzung der Kirche in Glarus, wo neben einem Prädikanten zwei Messpriester angestellt waren, deutlichen Ausdruck. Die Altgläubigen hielten zuerst ihren Gottesdienst, im Sommer an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr und im Winter um 9.00 Uhr; an Werktagen sollte die Messe eine halbe Stunde früher beendet werden, um dann den Neugläubigen die Kirche zu überlassen¹¹¹. Damit wurde in Glarus im Unterschied zum Landfriedensrecht der Anspruch der Evangelischen auf Mitbenutzung der Kirche auch zeitlich genau festgelegt. Die Glarner Simultanparteien traten im Vergleich zu den Verhältnissen in den Gemeinen Herrschaften gleichberechtigt und selbständig auf. Während die Simultanordnung des Zweiten Landfriedens auf der Auffassung beruhte, dass „die alte Kirche nach wie vor die einzig Rechtmäßige und die konfessionelle Trennung nur etwas Vorübergehendes sei“, sah der Landesvertrag von 1564, um eine definitive Sicherung des konfessionellen Friedens zu erreichen, in einer „konfessionellen Trennung in Glarus etwas Endgültiges“¹¹². Er nahm damit wesentliche Gedanken des Vierten eidgenössischen Landfriedens von 1712 vorweg.

Weitere Simultaneen entstanden im Waadtland (3) und im Aargau (2) sowie in Grub in Appenzell (1589). Unabhängig vom Landfrieden gewährleisteten Freiburg und Bern in den gemeinsamen Vogteien Murten, Echallens, Gradson und Grasburg auch der Minderheit den öffentlichen Kultus, was dort ebenfalls zu einigen Simultaneen führte¹¹³. „Ausserlandfriedlichen Ursprungs“¹¹⁴ war das Simultanverhältnis in Churwalden (Graubünden). Die Kirche des in der Reformation untergegangenen Prämonstratenserstiftes wurde nach dem Dreißigjährigen Krieg simultan benutzt¹¹⁵, wobei das Kirchengut nach dem Verhältnis der Konfessionen (2/3 reformiert; 1/3 katholisch) geteilt wurde. Der Chor der Kirche gehörte den Katholiken, die allerdings die Trauergottesdienste auch im Schiff halten durften. Ihnen stand auch die Benutzung des Altars des hl. Lucius, des Landespatrons, an dessen Namenstag zu.

Neben der simultanen Benutzung der Kirche konnten vor allem in der Frühphase weitere verbindende Elemente zwischen Reformierten und Katholiken entstehen. In der Gemeinde Wängi, die in der Herrschaft der Johanniterkomturei Tobel lag, betreute zwischen 1535 und 1607 nur ein Pfarrer beide Konfessionen. Der katholische Geistliche begann sonntags mit der Predigt und las dann die Messe. Den evangelischen Kirchgängern war es freigestellt, ob sie nach der Predigt noch an der Messe teilnehmen wollten. Der Pfarrer taufte die Kinder der reformierten Gemeindemitglieder nach katholischem Ritus und segnete

¹¹⁰ MÜLLER (Anm. 103) 14.

¹¹¹ SCHÖBI (Anm. 13) 24.

¹¹² MÜLLER (Anm. 103) 18.

¹¹³ BRÜSCHWEILER (Anm. 88) 376.

¹¹⁴ BRÜSCHWEILER (Anm. 88) 376.

¹¹⁵ LAUTER (Anm. 100) 15.

ebenso die Ehen ein. Die Reformierten empfangen wie die Katholiken das Abendmahl am katholischen Hochaltar. Erst 1607 erhielten sie einen eigenen Pfarrer und feierten das Abendmahl an einem Tisch, der hinter dem Hochaltar aufgestellt war¹¹⁶.

Ähnliche Verhältnisse herrschten in der Gemeinde Wuppenau, deren Kollator ebenfalls der Johanniterkomtur war. Hier übte der Abt von St. Gallen die Landesherrschaft aus. 1567 wurde festgelegt, dass zuerst die Messe gelesen wurde; danach sollten die Reformierten zur Predigt des Priesters kommen, der auch die Kasualien vornahm. Nur an den drei evangelischen Nachheiligtagen (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) durfte ein benachbarter Prädikant predigen und das Abendmahl austeiln¹¹⁷. In Frauenfeld im Thurgau, wo sich 1529 die Reformation durchgesetzt hatte, gab es die beiden Kirchen St. Nikolaus und St. Laurentius. Als nach dem Zweiten Landfrieden die wenigen Katholiken die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes durchsetzten, leitete der reformierte Prediger Hans Frei anfangs nacheinander den katholischen und den evangelischen Gottesdienst in der Nikolaikirche. 1536 entschied die Tagsatzung in Baden, dass die Reformierten die St.-Nikolaus-Kirche nur werktags benutzen durften, während die St.-Laurentius-Kirche beiden Gemeinden zur simultanen Nutzung zugewiesen wurde. 1640/45 errichteten die Evangelischen eine eigene Stadtkirche¹¹⁸.

Der Vierte Landfrieden von 1712 zwischen den Ständen Zürich und Bern sowie den fünf katholischen Orten¹¹⁹, der den für die katholischen Orte verlustreichen Zweiten Villmergerkrieg abschloss und die Position Zürichs und Berns erheblich stärkte, beendete die aus dem Zweiten Landfrieden resultierenden Begünstigungen der katholischen Seite. Auf lokaler Ebene wurden die reformierten Minderheiten der katholischen Mehrheit rechtlich gleichgestellt, was weitreichende Auswirkungen in den Gemeinen Herrschaften hatte. Der Religionsartikel stellte einen umfassenden Katalog von Vorschriften für die paritätischen Territorien auf, die den Charakter von Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 des Zweiten Landfriedens besaßen, diesen aber praktisch außer Kraft setzten. Sie betrafen die geistliche Gerichtsbarkeit, die Respektierung der kirchlichen Feste und Bräuche und führten präzise Bestimmungen über Kirchhöfe, die Aufteilung der Güter und die paritätische Nutzung von kirchlichen Gebäuden auf. Der letzte Punkt gestaltete sich für die Katholiken äußerst ungünstig. Auch wo sie in den Gemeinen Herrschaften infolge des Friedens von 1531 und der Gegenreformation fast überall die Mehrheit erreicht hatten, sollte bei der zukünftigen Teilung von Pfründgütern nicht mehr die Seelenzahl gelten, sondern eine „Abkurzung zu gleichen Teilen“¹²⁰ geschehen. Für die bereits aufgeteilten Kirchengüter sollte der konfessionelle Besitzstand gewährleistet sein, wie er zum Zeitpunkt des Friedens vorlag. Der Badener Frieden von 1718 zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits ergänzte

¹¹⁶ VOLKLAND, Reformiert (Anm. 101) 165 f.; DIES. (Anm. 91) 374.

¹¹⁷ VOLKLAND (Anm. 91) 374.

¹¹⁸ KERSKEN (Anm. 80) 295 f.

¹¹⁹ Text: BRÜSCHWEILER (Anm. 94) 249–252; SCHÖBI (Anm. 13) 29–32.

¹²⁰ SCHÖBI (Anm. 13) 30.

den Vierten Landfrieden für das Toggenburg, das unter der Landesherrschaft des Abtes blieb, aber größere Autonomie erlangte. Auf der Grundlage dieser Verträge schlossen die Religionsparteien in den paritätischen Gemeinden *accordata*, die sich insbesondere auf die Zeit des Kirchenbesuches, die Benutzung der Glocken, die Aufstellung von Taufsteinen oder die Aufbewahrung von Fahnen bezogen. Auf katholischer Seite empfand man die Härten des Landfriedens vor allem an jenen Orten, „wo grosse katholische Mehrheiten mit kleinen Minderheiten zu gleichen Teilen sich abfinden mussten“¹²¹.

In den meisten Simultaneen kam es zu einer Abgitterung der Chöre und zur Einräumung der Sakristei für den katholischen Sondergebrauch. An vielen Orten bestanden zwei Taufsteine, an anderen war dieser zur Hälfte getrennt und abschließbar. In Assens (Waadt) und in Bichelsee (Thurgau) gab es zwei Kanzeln; in Steckborn (Thurgau) trennte ein Vorhang den Chor vom Kirchenschiff, und in Bischofszell durften die Katholiken den abgitterten großen Chor auch während des evangelischen Gottesdienstes für Kulthandlungen benutzen¹²².

7. Konfessionell gemischte Stifte

Eine besondere Art von Simultaneen entstand, wenn sich Kloster- oder Stiftskongvente in verschiedene Konfessionen aufspalteten. Dies wirkte sich nicht nur auf die Benutzung der Kirche aus, sondern beeinflusste die gesamte Struktur des Konventes. Nach der Reformation bildete sich eine Reihe konfessionell gemischter Stifte vornehmlich in Nordwestdeutschland und hier vor allem in Westfalen. Mit Rücksicht auf die Präsenzgelder verrichteten Katholiken und Protestanten zuweilen gemeinsam den obligatorischen Chordienst. Wo die Mehrheit der Kanoniker protestantisch war und die gesamte Kirche einschließlich des Chorraumes dem evangelischen Abendmahlgottesdienst diente, feierten die Katholiken ihre Konventual- und Privatmessen in einer ihnen zugewiesenen Kapelle. Das Offizium fand gemeinsam im Chor „mit mehr oder minder protestantischem Gepräge“ statt¹²³. Dies war zum Beispiel im evangelischen Halberstädter Dom der Fall. In anderen, vornehmlich weiblichen Stiften kam es beim Chorgebet zur Trennung der Bekenntnisse oder zu dessen gänzlicher Einstellung. Im allgemeinen traten die konfessionell gemischten Stifte nach außen, insbesondere bei vermögensrechtlichen Fragen, als eine einheitliche Institution auf.

In Westfalen¹²⁴ befanden sich die konfessionell gemischten Stifte ausschließlich in evangelischen Territorien, hauptsächlich in Gebieten, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unter der Landesherrschaft des Kurfürsten von Brandenburg standen. Hier waren die Klöster und Stifte mit Ausnahme des tecklenbur-

¹²¹ SCHÖBI (Anm. 13) 32.

¹²² BRÜSCHWEILER (Anm. 88) 376.

¹²³ NOTTARP (Anm. 16) 120.

¹²⁴ M. WOLF, Konfessionell gemischte Stifte, in: HENGST 3. Bd. 245–293; auch N. HEUTGER, Evangelische und simultane Stifter in Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Stiftes Börstel im Landkreis Bersenbrück (Hildesheim 1968).

gischen Zisterzienserinnenklosters Schale und der kleineren Klöster in Minden und Herford während der Reformation nicht aufgehoben worden. Zu den gemischt konfessionellen Einrichtungen gehörten das Domstift in Minden¹²⁵ sowie die dortigen Kollegiatkapitel St. Martin und St. Johannes, in denen nur gelegentlich Kanonikate an Protestanten vergeben wurden. Der Mindener Dom blieb auch nach dem Übergang der Stadt zur neuen Lehre (1530) aufgrund eines Vertrages zwischen dem Magistrat und dem Domkapitel ausschließlich dem katholischen Gottesdienst vorbehalten. Das Domkapitel war prinzipiell eine katholische Institution, obwohl im Laufe der Jahre evangelische Kapitulare eine Pfründe erhielten. Im Normaljahr 1624 waren elf Kanonikate, darunter die Propstei und die Scholasterei, mit Katholiken, sieben, darunter die Dechanei und die Küsterei, mit Protestanten besetzt. Von den 15 Vikarien standen den evangelischen ebenfalls sieben, von den sieben Kommenden drei zu¹²⁶. Ungeachtet der konfessionellen Spaltung blieben bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der regelmäßige Stiftsgottesdienst und das Chorgebet unverändert in Übung¹²⁷. Der evangelische Domdechant leitete den liturgischen Chordienst, an dem die evangelischen Domherren ebenso wie an den katholischen Messfeiern und Prozessionen teilnahmen, um nicht die Chordistributionen zu verlieren. Auch die evangelischen Domvikare kamen durch Teilnahme am Chordienst und am katholischen Domgottesdienst ihren statutenmäßigen Verpflichtungen nach. Als nach der Aufhebung des Bistums Minden durch den Westfälischen Frieden das Domkapitel mit päpstlicher Duldung die *iusdictio ordinaria* für das Fürstentum Minden übernahm, waren der evangelische Domdechant von Amts wegen und die evangelischen Domherren an der katholischen geistlichen Regierung beteiligt. So ließ der Domdechant alljährlich aus dem Osnabrücker Dom die dort am Gründonnerstag geweihten Öle für den Mindener Sprengel holen, stellte den Mindener Weihekandidaten die Dimissorialien für die Priesterweihe durch einen auswärtigen katholischen Bischof aus und erteilte den Priestern die Vollmacht zum Beichtehören. 1687 wurde den evangelischen Domherren, die „ihre Würde nur als ein mit einer Präbende verbundenes Ehrenamt ansahen“¹²⁸, die verpflichtende Beteiligung an den katholischen Zeremonien erlassen, da mit einer bloß „körperlichen Teilnahme niemandem gedient war“¹²⁹. Für den Bezug der Präsenzen genügte fortan die Anwesenheit am Kapitelsort. Dennoch blieb das Kapitel als Korporation bestehen. Dies fand u. a. darin seinen Ausdruck, dass man sich bis zur Säkularisation zu wöchentlichen Kapitelsitzungen unter dem Vorsitz des Domdechanten sowie zweimal im Jahr zu den Disziplinar- und Generalkapiteln traf.

Weitere gemischte Konvente befanden sich in den Grafschaften Ravensberg und Mark. Diese Territorien gehörten zum jülich-klevischen Herrschaftskomplex und waren nach dessen Aufteilung zwischen dem Pfalzgrafen von Neuburg

¹²⁵ H. J. BRANDT, Minden – Domstift St. Petrus und Gorgonius, in: HENGST 1. Bd. 593–606.

¹²⁶ WOLF (Anm. 124) 248.

¹²⁷ BRANDT (Anm. 125) 597; NOTTARP (Anm. 16) 122.

¹²⁸ HEUTGER (Anm. 124) 102.

¹²⁹ WOLF (Anm. 124) 250.

und dem Kurfürsten von Brandenburg an letzteren gefallen. Damit galten auch hier die zwischen den beiden „Possidierenden“ getroffenen verschiedenen Religionsrezesse, die das Nebeneinander der drei großen christlichen Konfessionen regelten und den vorgefundenen Bekenntnisstand garantierten¹³⁰.

In der Grafschaft Ravensberg entwickelte sich neben dem Männerstift St. Marien in Bielefeld¹³¹ das Damenstift Schildesche¹³² zu einem gemischten Stift. Zur Grafschaft Mark gehörten die simultanen Stifte St. Walburgis in Soest¹³³, Paradiese¹³⁴, Fröndenberg¹³⁵, Herdecke¹³⁶, Gevelsberg¹³⁷, Clarenberg¹³⁸ sowie das Nordenspital in Hamm¹³⁹. Simultane Stifte außerhalb der brandenburgischen Territorien waren das Zisterzienserinnenkloster Leeden¹⁴⁰ in der Grafschaft Tecklenburg, seit 1538 ein lutherisches freiweltliches Damenstift, das seit 1585 reformiert und nach 1648 simultan war. In der Grafschaft Limburg lag das Stift Elsey¹⁴¹ und in der Grafschaft Nassau das Stift Keppel¹⁴².

Die konfessionelle Zusammensetzung trat in verschiedenen Formen auf, die sich erst im Laufe des 17. Jahrhunderts konsolidierten und in den brandenburgischen Territorien vor allem durch den Religionsrezess von 1672 ihre rechtliche Verankerung fanden. Zu den katholisch-lutherischen Stiften gehörten St. Marien in Bielefeld (1672: 7 evangelische, 5 katholische Kanonikate) und Paradiese (1660: 24 katholisch, 8 evangelisch). Eine katholisch-reformierte Gemeinschaft gab es in Keppel ab 1650/54 (4 katholisch, 4 reformiert), wo infolge des konfessionellen Wechsels der Landesherrschaft sich auch der Bekenntnisstand des

¹³⁰ Erst im Vertrag von Kleve vom 9. September 1666 kam es zur endgültigen Aufteilung des jülich-klevischen Erbes. Ein Haupthindernis für diesen Vergleich war die tatsächliche oder angebliche Unterdrückung der Reformierten in den Herzogtümern Jülich und Berg und der Katholiken im Herzogtum Kleve bzw. in der Grafschaft Mark gewesen. In den Landen des Pfalzgrafen sollte nun das Normaljahr 1624, in den brandenburgischen Gebieten das Jahr 1609 für den konfessionellen Besitzstand gelten. Eine Kommission übernahm die schwierige Aufgabe, den konfessionellen Status in den Normaljahren für jeden einzelnen Ort festzustellen. Ihre Ergebnisse gingen in den Religionsvergleich vom 6. Mai 1672 ein, der noch einmal die Gleichberechtigung aller drei Konfessionen unterstrich. M. WOLF, *Das 17. Jahrhundert*, in: W. KOHL (Hg.), *Westfälische Geschichte* 1. Bd. (Düsseldorf 1983) 537–604, hier 577f.

¹³¹ J. ALTENBEREND u. a. (Hg.), *St. Marien in Bielefeld 1293–1993. Geschichte und Kunst des Stifts und der Neustädter Kirche* (= Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg) (Bielefeld 1993); M. MINNINGER, *Bielefeld – Kollegiatstift St. Marien*, in: HENGST 1. Bd. 70–76.

¹³² J. WIBBING, *Schildesche – Damenstift*, in: HENGST 2. Bd. 329–335.

¹³³ R. D. KOHL, *Soest – Augustinerinnen*, gen. *St. Walburgis*, in: HENGST 2. Bd. 354–360.

¹³⁴ M. GOSMANN, *Paradiese – Dominikanerinnen*, in: HENGST 2. Bd. 262–268.

¹³⁵ E. KLUETING, *Fröndenberg – Zisterzienserinnen*, in: HENGST 1. Bd. 320–324.

¹³⁶ E. KLUETING, *Herdecke – Benediktinerinnen*, in: HENGST 1. Bd. 400–404.

¹³⁷ E. KLUETING, *Gevelsberg – Zisterzienserinnen*, in: HENGST 1. Bd. 350–354.

¹³⁸ Th. SCHILP, *Clarenberg – Klarissen*, in: HENGST 1. Bd. 181–185.

¹³⁹ W. KOHL, *Hamm – Nordenspital*, in: HENGST 1. Bd. 385–388.

¹⁴⁰ W. SEEGRÜN, *Leeden – Zisterzienserinnen*, in: HENGST 1. Bd. 495–499.

¹⁴¹ E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey. Geschichte, Verfassung und Grundherrschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit* (= *Altenaer Beiträge* 14) (Altena 1980); DIES., *Elsey – Prämonstratenserinnen*, in: HENGST 1. Bd. 285–288

¹⁴² E. KLUETING, *Keppel – Prämonstratenserinnen*, in: HENGST 1. Bd. 483–486.

Konvents wandelte (bis 1538 katholisch; 1538–1572 lutherisch; 1572–1626 reformiert; 1626–1650 im Besitz der Jesuiten). Im Nordenspital vor Hamm waren 1685 vier Stellen mit katholischen und zwei mit reformierten Frauen besetzt. In der Mehrzahl der gemischten Damenstifte in Westfalen herrschte Dreikonfessionalität vor: Eley (seit etwa 1620), Leeden (1624: 8 reformiert, 1 katholisch, 1 lutherisch), Gevelsberg (1657: 5 reformiert, 4 lutherisch, 3 katholisch), Fröndenberg (1660: 12 reformiert, 5 lutherisch, 7 katholisch), Herdecke (1666: 3/4 lutherisch und reformiert, 1/4 katholisch), Clarenberg (1672: 2/3 lutherisch und reformiert; 1/3 katholisch), St. Walburgis (1670: 14 lutherisch, 4 katholisch, 2 reformiert; 1672: Drittelparität) und Schildesche (1672: Drittelparität). Für St. Walburgis, Gevelsberg, Fröndenberg, Herdecke, Schildesche und Clarenberg sah der Rezess von 1672 eine Alternation der Äbtissinnen entsprechend den Pfründenanteilen der einzelnen Konfessionen vor. Dementsprechend sollten in Clarenberg, St. Walburgis und Schildesche auf zwei, in Fröndenberg, Gevelsberg und Herdecke auf drei evangelische Dominae eine katholische Äbtissin bzw. in Schildesche Dekanin und Pröpstin folgen¹⁴³.

Im allgemeinen kam es in diesen gemischten Stiften zu einer Trennung der Konfessionen beim Chorgebet und bei den Gottesdiensten. In Eley hielten die katholischen Kanonissen ihre Horen jeweils eine Stunde vor denen der evangelischen¹⁴⁴. In St. Marien/Bielefeld fanden bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts für die katholischen Kanoniker die Messe und das Stundengebet im Chor der Stiftskirche statt, während die evangelische Gemeinde ihren Gottesdienst im Kirchenschiff feierte. Ab 1672 benutzten die katholischen Stiftsherren für ihren Gottesdienst einen Raum in der Neustädter Schule bis zum Bau der neuen Marienkapelle (1715)¹⁴⁵. In Schildesche durften die katholischen Kanonissen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts den Gottesdienst in ihren Häusern, aber nicht in der Stiftskirche feiern. In der Kirche war ihnen nur die Verrichtung des Stundengebetes „auf evangelisch“ zusammen mit den Protestanten erlaubt. Ihnen wurde 1667 die St.-Johannes-Kapelle zugewiesen und die Besoldung eines Geistlichen gewährt¹⁴⁶. In St. Walburgis hielt sich im 16. Jahrhundert ohne eindeutige Regelung das Nebeneinander der verschiedenen Gottesdienste in der Stiftskirche. Der vielstimmige Gesang der evangelischen Damen in deutscher Sprache wurde zuweilen von dem Priester begleitet, der gleichzeitig im unteren Chor die Messe zelebrierte. Dies führte zum Verbot der Messe in der Klosterkirche durch den Soester Magistrat, so dass die katholischen Frauen den Gottesdienst in der Dominikanerkirche besuchen mussten. 1582 erfolgte die Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes wegen unterschiedlicher Einstellung zum Fasten. Zur gleichen Zeit trennten sich die lutherischen Frauen vom gemeinsamen Dormitorium und errichteten eigene Kurien¹⁴⁷.

Seit 1582 beteiligten sich die elf evangelischen Stiftdamen in Paradiese nicht

¹⁴³ HEUTGER (Anm. 124) 101.

¹⁴⁴ HEUTGER (Anm. 124) 103 f.

¹⁴⁵ MINNINGER (Anm. 131) 71; WOLF, Stifte (Anm. 124) 267 f.

¹⁴⁶ WOLF (Anm. 124) 264.

¹⁴⁷ WOLF (Anm. 124) 270 f.

mehr am Chordienst, sondern hielten in ihren Stuben Zusammenkünfte ab, bei denen sie auch Prediger empfangen; den Gottesdienst feierten sie in der Pfarrkirche zu Schwefe. 1660 erfolgte eine vollkommene räumliche und vermögensrechtliche Trennung des Konventes. Es entstanden ein rein katholisches Kloster und ein evangelisches Stift. Auf allgemeine Kosten erbauten sich die evangelischen Konventualinnen vier Häuser außerhalb der Klostermauern mit einem Oratorium, während sie an Sonn- und Festtagen weiterhin am öffentlichen Gottesdienst in Schwefe teilnahmen¹⁴⁸.

Auch in Herdecke entstand 1666 ein eigener Betsaal und Ende der 1680er Jahre eine neue Kapelle für die katholischen Konventualinnen; die Stiftskirche verblieb den reformierten und lutherischen Damen¹⁴⁹. Während die katholischen Konventualinnen von Gevelsberg ihren Gottesdienst in dem eine halbe Stunde entfernten Boele feierten, wofür 1748 eine Chaise angefertigt wurde, mussten sich der lutherische und der reformierte Prediger und die den beiden Konfessionen angehörenden Stiftsdamen 1662 über die wöchentlich alternierende gemeinsame Nutzung der Stiftskirche einigen¹⁵⁰. An der Wahl eines Predigers durften nur die entsprechenden Konfessionsangehörigen teilnehmen. Der Gewählte wurde von der Äbtissin, unabhängig von deren Konfession, bestätigt¹⁵¹. In Clarenberg hatten 1672 alle drei Konfessionen den Chordienst bereits aufgegeben. Die katholischen Konventualinnen behaupteten sich jedoch in der Stiftskirche, wo auch ein Minorit als Beichtvater wirkte, während die lutherischen Damen ohne eigenen Prediger in der Kirche der Freiheit und die reformierten in Wellinghofen am Gottesdienst teilnahmen. Der Chor der Stiftskirche blieb unbenutzt¹⁵².

In Fröndenberg, wo sich die Reformation erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auswirkte, wurde die Kirche von allen drei Konfessionen genutzt. Eine endgültige Regelung erfolgte 1688¹⁵³: Den katholischen Stiftsdamen gestand man drei *actus* (Gottesdienste) zu, am Vormittag und am Nachmittag je einen Chorgang und eine Messe am Vormittag, wobei alle Handlungen zwischen 9.00 und 10.00 Uhr beendet sein sollten, um die nachfolgenden protestantischen Kulthandlungen nicht zu beeinträchtigen. Den reformierten und den lutherischen Damen stand nur ein Chorgang zu. Die Predigt fand alternierend zwischen reformierten und lutherischen Konventualinnen um 11.00 Uhr am Sonntagvormittag bzw. -nachmittag statt. Besonders detaillierte Regelungen gab es für den Gottesdienst bei der Aufschwörung. Der Organist und der Küster waren für alle drei Konfessionsparteien zuständig. In Keppel¹⁵⁴ blieb die Kirche simultan, wenn

¹⁴⁸ WOLF (Anm. 124) 273 f.

¹⁴⁹ WOLF (Anm. 124) 281 f.

¹⁵⁰ So sollte eine Seite an Sonn- und Festtagen von 7.00 bis 9.00 Uhr die Frühpredigt halten, die andere die Predigt von 9.00 bis 11.00 Uhr. Derjenigen Seite, der turnusmäßig die Frühpredigt zugefallen war, sollte am Nachmittag die ordentliche zustehen. WOLF (Anm. 124) 283.

¹⁵¹ WOLF (Anm. 124) 283 f.

¹⁵² WOLF (Anm. 124) 286 f.

¹⁵³ WOLF (Anm. 124) 276 f.

¹⁵⁴ WOLF (Anm. 124) 292.

auch 1669 die Tischgemeinschaft aufgehoben wurde und jedes Bekenntnis eine eigene Haushaltung unter einem reformierten bzw. katholischen „Haushaltungsfräulein“ einrichtete. Anfangs hatten die katholischen Stiftsdamen am reformierten Gottesdienst teilgenommen. 1667 wies sie der Erzbischof von Mainz an, stattdessen die Messe zu feiern und die kanonischen Stundengebete zu halten. Diese Anordnung setzte sich nur allmählich durch, weil die katholische Stiftsgemeinde lange Zeit vom Pfarrer in Netphen betreut werden musste, bis sie gegen Ende der 1680er Jahre einen eigenen Geistlichen erhielt.

Außerhalb Westfalens bildeten sich gemischte Domkapitel in Straßburg, wo gegen Ende des 16. Jahrhunderts zehn Domherren katholisch und sieben evangelisch waren¹⁵⁵, sowie in Halberstadt, Lübeck und Osnabrück. Die religiöse Haltung der einzelnen Osnabrücker Kapitulare war bis zum 17. Jahrhundert vielfach schwankend¹⁵⁶. Unter Berücksichtigung des Normaljahres des Westfälischen Friedens sprach der Iburger Nebenrecess vom 11. März 1651 von den 25 Dompräbenden drei den Lutheranern zu. Hinsichtlich ihrer Rechte waren die protestantischen denjenigen katholischen Domherren gleichgestellt, die keine höheren Weihen empfangen hatten; sie besaßen allerdings kein Stimmrecht bei der Wahl des Bischofs, des Propstes und des Dechanten. Die evangelischen Domherren mussten gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch nicht mehr die Tonsur empfangen, weil diese als Zeichen für die Zugehörigkeit zum katholischen Klerus galt, was wiederum den Erwerb einer ausdrücklich den Protestanten reservierten Präbende infrage gestellt hätte. Während den evangelischen Domherren das Studium an einer protestantischen Universität erlaubt war, waren sie wie die katholischen Kapitulare zum Zölibat verpflichtet. Die Heirat zog ebenso wie die Konversion zum Katholizismus den Verlust der Präbende nach sich. Um in den vollen Genuss der Präbende zu gelangen, mussten auch die evangelischen Domherren strenge Residenz halten, was mindestens für sechs Monate die tägliche Teilnahme am Chorgebet bedeutete, wenn nicht eine Dispens des Dechanten vorlag. Der Domherr war während der um 8.00 Uhr beginnenden kleinen Horen sowie während der Vesper und Komplet im Chor anwesend. Seit 1706 wurde die strenge Residenz auf sechs Wochen herabgesetzt, dafür wurden die Pflichten durch die Teilnahme am gesamten Chordienst verschärft. Die Anwe-

¹⁵⁵ F. RAPP, Straßburg, Hochstift und Freie Reichsstadt, in: A. SCHINDLING/W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 5. Bd. (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 53) (Münster 1993) 72–95, hier 86.

¹⁵⁶ H. HOBERG, Die kirchliche Gemeinschaft der Bekenntnisse im Fürstentum Osnabrück seit dem Westfälischen Frieden (Osnabrück 1939) 85–92; J. Frhr. v. BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28) (Osnabrück 1990) 28–30; BECKSCHÄFER, Evangelische Domherren im Osnabrücker Domkapitel, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 52 (1930) 177–198; Ch. HOFFMANN, Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstentum als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651 (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 39) (Osnabrück 1996) 108–116, 223–230, 240–259.

senheit bei der morgens um 5.00 Uhr beginnenden Matutin und an den am Hochaltar zelebrierten Messen war erforderlich. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts konnte die Residenzpflicht durch die Zahlung von 100 Talern abgelöst werden. Nach Beendigung der strengen Residenz musste der Domherr nur noch zweimal im Jahr im Dom erscheinen, und zwar an den Festen der Dompatrone Crispin und Crispinian (25. Oktober) sowie am Fest des hl. Apostels Thomas (21. Dezember), wenn die Generalkapitel stattfanden. Da man durch häufigere Teilnahme am Chordienst sein Einkommen erhöhen konnte, machten auch die protestantischen Kapitulare von dieser Möglichkeit Gebrauch und erschienen beim Chorgebet. Dabei glichen sie sich „ihren katholischen Mitkapitularen wenigstens äußerlich völlig an“¹⁵⁷. Sie erschienen im geistlichen Ornat und beteiligten sich bis ins 18. Jahrhundert auch an allen gottesdienstlichen Zeremonien. Seit 1716 waren sie jedoch von der Sakramentsprozession, der Kreuzverehrung und dem Tragen des Reliquienschreines während der Karwoche dispensiert¹⁵⁸.

Aufgrund des Normaljahres gab es am Dom zu Halberstadt¹⁵⁹, wo 1591 das Augsburger Bekenntnis offiziell eingeführt worden war, neben 16 evangelischen Kanonikern noch vier katholische; die Zahl der katholischen Domvikare belief sich auf zehn. Der Dom war dem lutherischen Gottesdienst vorbehalten. An Sonn- und Festtagen war am Choraltar evangelischer Abendmahlgottesdienst, dem ein katholischer Diakon in liturgischen Gewändern assistierte. Er war als Inhaber der Diakonalvikarie, die 1624 in katholischen Händen lag, stiftungsgemäß zur Assistenz beim täglichen Konventualamt verpflichtet. Die Katholiken feierten die Messe in der St.-Stephanus-Kapelle, die dem Kapitelsaal östlich angeschlossen war¹⁶⁰, später in der von dem begüterten Dompropst Balthasar von Neuenstadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts errichteten Marienkapelle am westlichen Domkreuzgang¹⁶¹. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts sangen oder lasen die katholischen Kanoniker und Vikare zusammen mit den protestantischen um 8.00 Uhr die kleinen Horen sowie nachmittags um 2.00 Uhr die Vesper¹⁶².

Auch in der Halberstädter Stiftskirche St. Peter und Paul¹⁶³ kam es zu gemein-

¹⁵⁷ HOBERG (Anm. 156) 91.

¹⁵⁸ Ähnliche Regelungen gab es für den Inhaber der protestantischen Präbende am Osnabrücker Kollegiatstift St. Johann, der nach Absolvierung der strengen Residenz ein halbes Jahr lang dem täglichen Hochamt beiwohnte, um in den Genuss der vollen Residentialeinkünfte zu gelangen. Die Teilnahme am Chordienst „scheint sich auf die bloße Anwesenheit im Chorstuhl beschränkt zu haben“. HOBERG (Anm. 156) 92–97.

¹⁵⁹ W. ZÖLLNER, Bistum Halberstadt, in: E. GATZ (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von den Anfängen bis zur Säkularisation (Freiburg 2003) 238–248; NOTTARP (Anm. 16) 120 f.; HILDEBRAND, Die katholischen Klöster im ehemaligen Bistum Halberstadt z. Z. des Großen Kurfürsten und der Bischof von Marokko i. p. i. Valerio Maccioni, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 32 (1899) 377–422, hier 382 f.; JOPPEN (Anm. 42) 62–65; F. W. WOKER, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., apostolischer Vicar von Norddeutschland 1709–1728 (Köln 1886) 95 f.

¹⁶⁰ So Maccioni nach HILDEBRAND (Anm. 159) 382.

¹⁶¹ JOPPEN (Anm. 42) 64 f.

¹⁶² WOKER (Anm. 159) 95 f.; NOTTARP (Anm. 16) 121 Anm. 1.

¹⁶³ JOPPEN (Anm. 42) 66 f.; WOKER (Anm. 159) 96–98; NOTTARP (Anm. 16) 122. Das Stift St.

samen liturgischen Handlungen katholischer und evangelischer Kanoniker. Morgens um 4.00 Uhr sangen die katholischen Kanoniker und die Vikare an Sonn- und Festtagen die Matutin und die Laudes. Um 8.00 Uhr folgte die Messe. Die protestantischen Stiftsherren nahmen am Chorgebet und an der Messe bis zum Beginn des Credo teil; dann verließen sie den Chor. In der evangelischen Stiftskirche St. Mauritius¹⁶⁴ waren zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch ein Kanoniker und drei Vikare katholisch, die ihre Messen täglich in einer von zwei Kapellen der Kirche feierten. An Sonn- und Festtagen sangen sie gemeinsam mit den protestantischen Stiftsherren die Vesper und die Matutin. Dabei ließen die Protestanten die Gebete zu den Heiligen aus, die die Katholiken privatim beteten.

In der Reichsstadt Lübeck setzte sich 1530 die Reformation durch. Lediglich auf dem Hochchor des Domes, der zusammen mit den Domherrenkurien die aus der städtischen Jurisdiktion herausgenommene Domfreiheit bildete, konnte hinter dem Lettner zu bestimmten Zeiten die Messe gefeiert werden, während im restlichen Gotteshaus lutherische Prediger wirkten¹⁶⁵. Bereits 1535 war ansonsten jeder Chordienst aufgegeben worden¹⁶⁶, obwohl das Domkapitel bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts eine katholische Mehrheit aufwies. Unter dem evangelischen Bischof Eberhard von Holle (1562 bis 1586)¹⁶⁷ gelangte die Reformation auch im Hochstift Lübeck zu ihrem Abschluss. Holle schaffte die alten Zeremonien im Dom ab, überließ 1571 den Chor und den Hochaltar der evangelischen Gemeinde und leitete mit Hilfe seines Nominationsrechtes die Öffnung des Kapitels für evangelische Domherren ein. In den 1590er Jahren fiel die Zölibatsverpflichtung für die Kapitulare. 1624 waren von 32 Kanonikerstellen nur noch sechs mit Katholiken besetzt, deren Zahl sich im Laufe des 17. Jahrhunderts auf vier reduzierte. Katholischer Gottesdienst wurde seit den 1570er Jahren ununterbrochen im Haus eines der katholischen Domherren oder Domvikare auf dem Kapitelsterritorium gehalten.

Peter und Paul zählte zwei Dignitäten und zwölf Kanoniker; aufgrund des Normaljahres verblieben den Katholiken drei Kanonikate und zwei Vikarstellen. Die Stiftskirche war zugleich Pfarrkirche, und das Kapitel behielt auch nach der Reformation die Pfarrrechte. Der Chor der Kirche gehörte den Katholiken, das Schiff den Protestanten.

¹⁶⁴ JOPPEN (Anm. 42) 65f.; SCHRADER (Anm. 46) 148; WOKER (Anm. 159) 97f.

¹⁶⁵ J. WÄTJER, Aufbau und Entwicklung katholischer Kirchenverfassung in Schleswig-Holstein seit der Reformation, in: Beiträge und Mitteilungen. Verein für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. 5 (1995) 7–153, hier 42f.; J. FREISEN, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit aufgrund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts (Leipzig/Berlin 1916) 405f.; W. PRANGE, Der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel 1530–1600 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 44) (Lübeck 2007); DERS., Katholisches Domkapitel in evangelischer Sicht? Lübeck 1530–1538, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 81 (2001) 123–160; W. D. HAUSCHILD, Von der Kathedrale zur Pfarrkirche. Die Stellung des Doms in der Lübecker Kirchengeschichte, in: H. WEIMANN (Hg.), 800 Jahre Dom zu Lübeck (= Schriftenreihe I des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte) (Lübeck 1973) 138–144, hier 141f.

¹⁶⁶ HOBERG (Anm. 156) 91.

¹⁶⁷ W. PRANGE, Holle, Eberhard von, in: GATZ B 1448, 308–310.

Während im Elsass unter dem Druck der französischen Verwaltung bis zum Vorabend der Französischen Revolution die Zahl der Simultaneen auf 160 anstieg, ging sie im Reich langsam zurück. Alle Konfessionen waren bestrebt, „bei allem sonst zu beobachtenden Festhalten am verbürgten Recht den Kompromiß einer Simultankirche zu beseitigen und zu einem eigenen Gotteshaus zu kommen“¹⁶⁸. Dieser Prozess beschleunigte sich im 19. Jahrhundert. 1931 wurden noch 165 Kirchengebäude in Deutschland simultan benutzt¹⁶⁹. Ein wichtiger Grund für diesen Rückgang war neben den ständigen Streitigkeiten das erstarkte Konfessionsbewusstsein, das zu einer schärferen Abgrenzung der Kirchen untereinander führte. Während die protestantische Seite keine grundsätzlichen theologischen Bedenken gegen das Simultaneum erhob, gab es auf katholischer Seite schwerwiegende Vorbehalte. Simultaneen galten als eine unzulässige *communicatio in sacris cum excommunicatis*, die die Gefahr des religiösen Indifferentismus förderte. Nachdem eine Reihe päpstlicher Schreiben Simultaneen als unzulässig bezeichnet hatte, verbot der CIC von 1917 grundsätzlich den simultanen Gebrauch von Kirchen (c 823 §1); lediglich bestehende Simultaneen waren als rechtmäßige Gewohnheit bis zu ihrer wünschenswerten Ablösung zu dulden¹⁷⁰.

Kein rechtliches Simultanverhältnis begründete die Öffnung von Gotteshäusern für Gläubige anderer Konfession in der Notzeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Als *precarium* erhielt diese Maßnahme nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Ökumenischen Direktorium I von 1967 eine allgemeinrechtliche Regelung. Danach wurde die Nutzung katholischer Kirchen, Friedhöfe, Schulen und Krankenhäuser durch nichtkatholische Christen gestattet, wenn diesen entsprechende Einrichtungen fehlten¹⁷¹.

Die Simultaneen waren nach der Reformation in der Regel aus pragmatischen Gründen entstanden. Hinter ihnen stand nicht eine Gesinnung, die man heute als ökumenisch bezeichnen würde. Die einschlägigen Quellen berichten vor allem über Streitigkeiten zwischen den Konfessionsparteien beim Gebrauch des Simultaneums. Überwogen haben dennoch wohl die langen Zeiten des konfliktfreien Zusammenlebens und des gegenseitigen Arrangements. Ob die frühneuzeitlichen Simultaneen Vorbildcharakter für die gegenwärtige Situation in Deutschland haben können, in der die großen christlichen Gemeinschaften aus unterschiedlichen Gründen zur Schließung von Kirchen veranlasst werden, ist eine diskussionswürdige Frage.

¹⁶⁸ HEGEL (Anm. 2) 132.

¹⁶⁹ SAMBETH (Anm. 1) 1556.

¹⁷⁰ K. ROSENDORN, Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 3) (Speyer 1958) 3–5; WENNER (Anm. 1) 780.

¹⁷¹ REINHARDT (Anm. 1) 616.